Das Zwettler Ratsprotokoll 1553–1563
Edition und Kontext

Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich
Band 34

Herausgegeben vom
Verein für Landeskunde von Niederösterreich

DAS ZWETTLER RATSPROTOKOLL 1553–1563

Edition und Kontext

Herausgegeben
von
Cathrin Hermann, Friedel Moll,
Martin Scheutz und Herwig Weigl

Verein für Landeskunde von Niederösterreich – St. Pölten
2010

Gedruckt mit Unterstützung der
Abteilung Kultur und Wissenschaft des Amtes der NÖ. Landesregierung, St. Pölten,
der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ
und des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Wien

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Rundfunk- oder Fernsehsendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten.

© 2010 Verein für Landeskunde von Niederösterreich, St. Pölten
ISBN 978-3-901234-17-0
Umschlagabbildung: Richter von der Fassade des Zwettler Rathauses (Foto: Werner Fröhlich)
Satz: Josef Pauser, Wien
Druck: Filmsatz und Offsetdruck Ferdinand Berger und Söhne Ges.m.b.H.
A-3580 Horn, Wiener Straße 80

Inhalt

Friedel Moll
Einleitung 7

Friedel Moll
Anmerkung zur Topographie von Zwettl 9

Kontext

Martin Scheutz
Rathaus, Rats-/Stadtschreiber und Ratsprotokoll –
Schrift und Örtlichkeit frühneuzeitlicher städtischer Herrschaft 19

Cathrin Hermann
Die Protokolle des Zwettler Stadtrates – ein Einblick in die Jahre 1553 bis 1563 . . 73

Edition StAZ, RP 2/1

Cathrin Hermann
Editionsvorbemerkungen 135

Cathrin Hermann (unter Mitarbeit von
Friedel Moll, Martin Scheutz, Herwig Weigl)
Edition des Ratsprotokolls der landesfürstlichen Stadt Zwettl (1553 bis 1563) . . . 145

Abkürzungen 333
Literaturverzeichnis 335
Abbildungsverzeichnis 355
Kartenverzeichnis 356
Sachregister 357
Orts- und Personenregister 366
Autorin und Autoren 388

Rathaus, Rats-/Stadtschreiber und Ratsprotokoll – Schrift und Örtlichkeit frühneuzeitlicher städtischer Herrschaft

Martin Scheutz

Am Anfang steht eine allgemeine, nicht auf das Fallbeispiel Zwettl speziell bezogene Überlegung. Gemeinde- und Stadtämter sind heute nach den bürgerfreundlichen Verwaltungsreformen der 1980er- und 1990er-Jahre Dienstleistungszentren für das „Bürgerservice"; Orte, die von den Bewohnern der Städte und Märkte im Zuge von Amtswegen, An- und Abmeldungen, Beschwerden oder auch bei Veranstaltungen aufgesucht werden. Geburt, Heirat und Tod, Ausstellung des Personalausweises, des Führerscheines und des Reisepasses, also personenbezogene Verwaltungsvorgänge, vollzieht man dort in gesetzlich vorgeschriebener Form. Das städtische Gewerbe und das Bauwesen werden durch das Rathaus kontrolliert. Aber auch Wahlvorgänge, also politische Handlungen, haben dort in Form von Wahlkommissionen und Wahlzellen ihren Ort – Wahlergebnisse drücken sich unmittelbar in personellen Änderungen und im Austausch politisch Verantwortlicher im Rathaus aus, die Beamten und Vertragsbediensteten im Rathaus bleiben aber die Gleichen.[1] Das Rathaus ist ein öffentlicher Ort, die Ratssitzungen sind heute mit wenigen Ausnahmen öffentlich zugänglich. Die Beschlussfassung in dem höchsten städtischen Entscheidungsgremium ist damit von der Öffentlichkeit – zumindest im Prinzip – kontrollierbar.

Die Schriftlichkeit in den Rathäusern ist aber auch heute nur begrenzt für die Öffentlichkeit einsehbar; während man bei Ratssitzungen als Ohrenzeuge Teil des Geschehens sein kann, lassen sich andere im Rathaus getroffene („arkane") Entscheidungen bzw. Verwaltungsvorgänge nur begrenzt von der Öffentlichkeit nachzuvollziehen: einerseits aus einem textimmanenten Grund, weil die Protokolle der Stadtratssitzungen häufig „nur" als Beschlussprotokolle geführt werden, zum anderen, weil es vermutlich gar nicht so einfach für den kleinen Mann/die kleine Frau auf der Straße ist, die Ratsprotokolle überhaupt einsehen zu dürfen. Noch schwieriger dürfte eine Einsichtnahme in die auch für die Abstimmung der Sitzungsstrategie nicht unwichtigen Protokolle der die Ratssitzungen vorbereitenden Fraktionsbesprechungen der im Stadtrat vertretenen Parteien zu erlangen sein. Die auch heute noch zwischen Öffent-

---

1 Der vorliegende Artikel versteht sich als fortentwickelte Synthese aus Scheutz, Pauser, Stadtschreiber; Scheutz, Weigl, Ratsprotokolle und Scheutz, Herrschaft. Ich danke Josef Pauser und Herwig Weigl, dass ich ihre Ergebnisse für diesen Beitrag mitverwenden durfte. Ohne die Hilfe von Friedel Moll hätte der vorliegende Text nicht entstehen können.
Zur Veränderung der Verwaltungstätigkeit in Richtung Bürgernähe siehe am Beispiel Wien Schäfer, Die Wiener Magistratsdirektion.

lichkeit und Geheimnis angesiedelten „Rathäuser“ stehen in der Öffentlichkeit aber auch in der Kritik: aufgrund von nicht mehrheitsfähigen oder aufgrund von polarisierenden, nicht auf die Zustimmung aller Stadtbewohner stoßenden Entscheidungen. Amtsträger werden aufgrund ihrer Entscheidungen gelobt oder kritisiert, erfahren auf jeden Fall eine wie auch immer geartete Resonanz in der Öffentlichkeit. Geheimnisumwittert ob seines tatsächlichen oder nur vermuteten Einflusses auf politische Entscheidungen ist auch heute noch die zentrale Figur der städtischen Administration, der Stadtamtsdirektor, meist ein studierter Jurist, der unter anderem die Aufsicht, Funktionalität und Rechtskonformität der Stadtverwaltung zu garantieren hat. Stadtbewohner hinterfragen als „Regierte“ das regionale und überregionale Regierungshandeln, versuchen öffentliches Interesse auf bestimmte, vielleicht strittige Probleme zu lenken und Entscheidungen transparent zu machen. Umgekehrt versuchen auch Stadtregierungen ihr Handeln vor der Öffentlichkeit zu rechtfertigen – viel von der Problematik des Vorhergesagten lässt sich, so überraschend das vielleicht auf den Zeitgenossen des 21. Jahrhunderts wirkt, auch auf das 16. Jahrhundert übertragen!

I. Das Rathaus – ein multifunktionaler städtischer Ort der amtlichen Schriftlichkeit

Die Ausstattung von Zimmern verrät etwas über ihre Funktion und über die Art der darin verrichteten Arbeit: In der „ordinari“ Ratsstube war ein viereckiger Tisch mit einem grünen Teppich, ein schwarzgebeiztes Schreibzeug mit einer Sanduhr und einem Kruzifix, viele Porträts und Kupferstiche, darunter Kaiser Leopold I. mit seiner Gemahlin, gegenreformatorisch inspiriert Jesus mit Maria, die Heilige Dreifaltigkeit; weiters eine Scheibenuhr, eine Wandregistratur mit insgesamt 28 Fächern, eine Kiste aus Eichenholz mit zwei Türen. In der grünen Stube fanden sich neben einem Eichentisch auf grünem Teppich auch zwei Dutzend rote plüschüberzogene Sessel, ein Dutzend blaue und ein Dutzend gelbe Sessel, aber auch „ein Duzent alte lederne Sessel“.[2] Farbe und Art der Sesselbespannung spiegeln die Differenzierungen unter den Ratsherren und den Bedientesten am Rathaus wider – das Zeremoniell als politisches Zeichensystem erfasste nicht nur die Fürstengesellschaft, sondern auch die Städte.[3] Diese Beschreibung der Würzburger Ratsstuben aus dem Jahr 1731 verdeutlicht auch den hohen Repräsentationsanspruch, der an die kommunalen Räumlichkeiten nicht nur in Reichs- oder großen Bischofsstädten gestellt wurde. Der Badener Sitzungssaal im Rathaus – um ein mit Zwettl vergleichbares Beispiel anzuführen – war seit der Mitte des 17. Jahrhunderts mit einer Porträtserie der Badener Stadtrichter und Stadtschreiber geschmückt, an der Stirnseite des Saales, wo der Stadtrichter von der Tribüne

[2] Wagner, Rathausinventar 261.

[3] Siehe zur Statuspolitik der Reichsstädte (etwa adventus imperatoris) Krischer, Reichsstädte; Poeck, Rituale der Ratswahl.

Abb. 9: Das Rathaus (Foto: Werner Fröhlich, Zwettl)

herab „regierte", befand sich, analog zu Würzburg, das jeweilige Herrscherporträt.[4] Stadtrichter und Herrscherpaar als regionale und überregionale Herrscher waren damit räumlich deutlich von den Regierten, den die Bürgergemeinde repräsentierenden, in Mantel und Degen erscheinenden Stadträten, abgesetzt. Die massive Stuckdecke des Badener Rathauses – die Holzdecken des 16. Jahrhundert wurden ab dem 17. Jahrhundert verstärkt von Stuckdecken abgelöst – zeigten Kaiseradler, Allegorien auf die Weisheit und Gerechtigkeit des Stadtrates, dazwischen Putti. Räumlich waren die niederösterreichischen Rathäuser meist bescheidener. Das 1544 entstandene Eggenburger Ratshaus (*Neu Gebäude*) verfügte über eine große Ratsstube, eine kleine oder Stadtschreiber-Stube (Kanzlei) und ein inneres, vermutlich mit einer eisernen Tür und einem eindrücklichen Schloss gesichertes Gewölbe (auch *Gehaimb* genannt), wo das Archiv, aber auch die Stadtkassa aufbewahrt wurde.[5] Unmittelbar an das Eggenburger Rathaus anschließend war das Gerichtsdienerhaus, in dem sich neben dem Wohnraum des Gerichtsdieners auch ein heizbarer Haftraum für den Bürgerarrest und ein größerer, nicht beheizbarer, vermutlich mit Strohsäcken ausgestatteter Haftraum (Gefängnis) befanden. Über dem Eggenburger Gerichtsdienerhaus befand sich ein Getreidespeicher. Funktionalität, Repräsentation, Nähe und Distanz verdinglichen sich in den Rathäusern der österreichischen Kleinstädte.

I.1 Die Ausstattung der österreichischen Rathäuser

Die Rathäuser größerer Städte und Märkte besaßen in der Regel neben eigenen Kapellen (oder zumindest einer Lavabo-Nische) eine Ratsstube, eine Bürgerstube (*Gmain-Stube*), eine „Kanzlei" (Stadtschreiberstube) und – abhängig von der Größe der Stadt – eine eigne „Raitkammer".[6] Außerdem befand sich in der Regel ein feuersicheres, mit Eisentür[7] bewehrtes *gwölb* mit Archivtruhe bzw. dem Archivkasten im Rathaus – lediglich der Rat, und nicht die einfachen Stadtbürger, hatte Zugriff auf die Stadtprivilegien. In der *richterlaadt* verwahrte man wichtige Dokumente und mitunter auch Geld.[8] Eiserne Türen, eiserne Fenstergitter, Öfen für die Ratsstube und die Stadtschreiberstube, Uhren (meist noch Sanduhren im 16. Jahrhundert, später mechanische Chronometer), hölzerne Ratsbänke, Steinböden, Messingleuchter am Tisch, Hängeleuchter von der Decke bzw. der Wand, glasierte Krüge oder Zinnkrüge und -kannen für die Ratsherren können in den kleinen Städten und Märkten als Standard

4 Maurer, Badener Rathaus 6.
5 Brunner, Eggenburg II 96.
6 Für das „Neue Gebäu" 1544 Brunner, Eggenburg II 96.
7 Als Beispiel Mödling Giannoni, Mödling.
8 Kühnel, Die Archive 157f.; Ebner, Katzinger, Ruprechtsberger, Enns 208; in Wiener Neustadt wurden erst nach einem Einbruch in den Südturm der Domkirche, wo das Stadtarchiv lag, die Archivalien in das Rathaus transferiert, Gerhartl, Wiener Neustädter Rathaus 298f.

der Rathauseinrichtung für das 16. Jahrhundert gelten, wie es sich über die städtischen Kammeramtsrechnungen erschließen lässt.[9]

Rathäuser als Amtssitz von Stadtrat, Richter/Bürgermeister und Stadtschreiber waren in der Frühen Neuzeit häufig am zentralen Stadt- bzw. Marktplatz situiert. Viele dieser mit Erker, Balkonen, Freitreppen oder Arkaden geschmückten Rathäuser wiesen zur Akzentuierung ihrer politischen Bedeutung auch mehr oder minder große Türme auf, denen auch bei der Feuerprävention oder dem städtischen Zeitmanagement (Stadtuhr, Glockenturm, Sonnenuhr) eine wichtige Rolle zukam. Als äußerer Schmuck bzw. als repräsentative Spiegelung der Bedeutung dienten zudem auch aufwändigere Glasscheiben, Ziegel oder auch Höfe mit Brunnenanlagen.[10] Die Rathäuser der österreichischen Kleinstädte waren nicht nur Verwaltungszentren, sondern boten verschiedentlich Vorratsräume zur Versorgung der Stadtbewohner: Das Rathaus diente als Salzgewölbe, als Getreidespeicher oder als vom Rat erzwungener Lagerort von Gütern während der Wochenmarktzeiten.[11]

Neben dem Turm diente die Fassadengestaltung der Rathäuser als Distinktionsmerkmal zu den nebenstehenden Bürgerhäusern am Stadtplatz. Oft antithetisch angeordnete Bilderzyklen aus dem Alten Testament, aber auch Tugendallegorien (Justitia, Constantia) finden sich als Wandschmuck häufig. Während die künstlerische Ausgestaltung der Außenseite variabel schien, war die repräsentative Ausgestaltung der Ratssitzungssäle nahezu ein Muss. Nur in Kleinstädten waren die Fassaden von Rathäusern recht wenig geschmückt, etwa mit einer auf die Gegenreformation verweisenden, auf einer Erdkugel und einer Mondsichel ruhenden Mutter Gottes wie am Rathaus in Laa/Thaya.[12] Aber auch Schmähbilder waren mitunter am Rathaus angebracht, etwa am Salzburger Rathaus die vom Aufklärer Johann Pezzl (1756–1823) in seinem Reisebericht 1784 monierte „Judensau", „ein aus Stein gehauenes Schwein, an dessen Zitzen einige Juden saugen".[13]

Die intentionierte Innen- und Außengestaltung der Ratshäuser[14] umfasste in den österreichischen Kleinstädten ikonographisch meist drei Bereiche, die entweder einzeln oder – idealtypisch am Alten Rathaus der „Großstadt" Wien[15] – zusammen auftreten konnten:

(1) Die Ratssitzungszimmer verwandelten sich im Laufe der Frühen Neuzeit in „Landesfürstensäle",[16] wo einerseits den Habsburgern gehuldigt und implizit anderer-

---

9 Mit einer Auswertung der Kammerrechnungen Brunner, Eggenburg II 96f.

10 Zu den noch wenig erforschten Brunnenanlagen siehe Rippmann, „… zum allgemeinen statt nutzen" 9–24.

11 Ebner, Katzinger, Ruprechtsberger, Enns 208.

12 Aus dem Anfang des 18. Jhs. stammend, siehe Toriser, Baugeschichte 7.

13 Weiss, Reiseberichte 747.

14 Am elaborierten Beispiel des Goldenen Saales in Nürnberg Mödersheim, Duce virtute 44f., siehe auch Heyen, Müller, Wandel der Selbstdarstellung.

15 Hajós, Das Alte Rathaus.

16 Polleross, Auftraggeber 43. Als Beispiel siehe etwa das Rathaus von Hadersdorf, wo eine Huldigung an Maria Theresia und an ihren Sohn abgebildet ist, Pich, Hadersdorf 189f.

seits vermutlich auch die Rechtsposition der landesfürstlichen gegenüber den patrimonialen Städten und Märkten der Umgebung verhandelt wurde. Im Retzer Rathaussaal brachte der junge „Kremser Schmidt" (Martin Johann Schmidt, 1718–1801) 1741 – nicht von ungefähr in bewegten Zeiten – fünfzehn Bildnismedaillons habsburgischer Monarchen (beginnend mit Rudolf I. und endend mit Karl VI.) mit deren Namen und deren Lebensdauer, eine Art landes- und gesamtstaatlicher Grundkurs, an; ein altes lebensgroßes Porträt von Ferdinand II. und seiner Gemahlin wurde aufgefrischt.[17] Die häufig gestützt auf die Druckgraphik angefertigten Porträts der Landesfürsten fanden sich in fast allen Rathäusern wieder. Im 1740 erbauten Stockerauer Rathaus kaufte man für immerhin 150 Gulden ein Porträt von Karl VI. und für 60 fl. ein von Johann Georg Schmidt gefertigtes Bild von Franz von Lothringen und Maria Theresia.[18] Ein qualitativ hochwertiges Beispiel stellt das ikonologische Programm des Prunkraumes im St. Pöltner Rathaus, das so genannte Bürgermeisterzimmer aus dem Jahr 1722, dar. Als Huldigung der Stadt an die Landesfürsten werden die drei göttlichen Tugenden „Spes" (Hoffnung), „Fides" (Glaube) und „Caritas" (Liebe) und die Herrschertugenden „Pax" (Friede), „Fortitudo" (Tapferkeit), „Constantia" (Beständigkeit), „Justitia" (Gerechtigkeit) und „Sapientia" (Weisheit) als figürlicher Allegoriekanon dargestellt. Dazwischen werden, mit Friedrich III. beginnend und bis Karl VI. reichend, zwölf Brustporträts habsburgischer Herrscher – zum Teil in antiker, zum Teil in zeitgenössischer Gewandung – und deren Devisen dargestellt.[19]

(2) Das zweite zentrale Motivbündel der bürgerlich-obrigkeitlichen Ikonographie bildete die „gerechte" Herrschaft, die gemalte oder skulptural ausgestaltete Allegorie von „guter" und „schlechter" Regierung und die Visualisierung von bürgerlichem Gemeinsinn und Kommunalismus.[20] Ein besonders eindrucksvolles Beispiel bietet das Zwettler Rathaus: Das 1483 von der Stadt angekaufte und 1549/50 mit einem Turm versehene Zwettler Rathaus zeigt an der Turmaußenfassade neben Sgraffito-Porträts von Kaiser Karl V. und Ferdinand I. ein Fragment des Jüngsten Gerichts und zwei Richter des Alten Testaments (Gideon und Saul), antithetisch stellte man auf der rechten Seite des Giebels Laster (Wucher, Rohheit, Raub) dar, während dem auf der linken Giebelseite biblische Tugendallegorien (der weise Salomon, die tapfere Judith) gegenübergestellt wurden.[21] Die Allegorie der Gerechtigkeit, die Justitia, war neben der Constantia oder der Fortitudo ein beliebtes Motiv der Rathäuser – weniger häufig dagegen bei bürgerlichen Wohnhäusern.[22] So brachte man an der Außenseite des Linzer

---

17 Resch, Retzer Heimatbuch II 284f.; Mössmer, Retz 62.

18 Starzer, Stockerau 168; als Vergleich für Görlitz, Zittau und Bautzen Wenzel, Das Bild des abwesenden Königs 61–87.

19 Karl, Karner, Kronbichler, Pulle, St. Pölten 200–202.

20 Zur Ikonographie von gutem und schlechtem Regiment Tipton, Res publica 87–183.

21 Pongratz, Hakala, Zwettl I, 305; Moll, Fröhlich, Zwettl I 34–36; Westerhoff, Sgraffito in Österreich 176–184.

22 Neben Lebensalterdarstellungen (Lebenstreppen) finden sich vor allem römische Historiengestalten, Planetendarstellungen, Planetengötter, Darstellungen aus dem Alten und Neuen Testament und auch

Rathauses zu Beginn des 17. Jahrhunderts eine Trias aus einer sitzenden „Caritas" (mit Kind), einer „Justitia" mit Schwert und Waage[23] und der „Spes" oder „Fides" (?) an.[24] Die seit dem Spätmittelalter verbreiteten Gerechtigkeitsbilder – im Mittelalter häufig die Kreuzigung Christi und das Jüngste Gericht – inthronisierten die Gerechtigkeit als zentrales Movens des Gemeinwesens.[25] Auch an vielen Fassaden und auf den ab dem 17. Jahrhundert (anstelle der Holzdecken[26]) dominierenden Stuckdecken der Rathäuser finden sich Gerechtigkeitsbilder, etwa in Salzburg von Paul Troger gestaltet[27]: Das „Urteil Salomons" sollte den Rats- und Gerichtsmitgliedern als sichtbares Vorbild dienen und stellte die Entscheidungen des obrigkeitlichen Stadtrates vor den Bürgern außer Streit.[28] Mitunter kam es aus ökonomischen Gründen nicht zum Bild, sondern verblieb bei der Inschrift, in Waidhofen/Ybbs etwa *Justitia civium salus*.[29]

(3) Als dritter Zweig einer kommunalen Ikonographie lassen sich die bürgerlich-genealogischen Porträts der Amtsinhaber und die schon sei dem Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert belegten Wappendarstellungen interpretieren.[30] Gerade die Porträtreihen von Amtsträgern, etwa im Perchtoldsdorfer Ratzimmer (beginnend mit dem Marktrichter von 1530) oder in der Badener Ratsstube (Stadtrichter und Stadtschreiber seit ca. 1650)[31], lassen nicht nur den Porträtierten, sondern vor allem dessen Funktion für die Gemeinde legitimierend in den Vordergrund treten. Unter dem Kaiseradler auf der Stuckdecke, flankiert von den obligaten Gerechtigkeitsbildern, werden alle Perchtoldsdorfer Amtsinhaber in schwarzem Talar und mit Schwert dargestellt, die Bilder legen an den individuell (oder als fiktiver Typ der „Vorzeit") Porträtierten die Maßstäbe seiner Vorgänger und reihen ihn in die „gerechte" Ordnung der Amtsinhaber ein.[32] Präsidiert wurden diese Marktrichterreihen in den Ratssälen häufig vom jeweiligen Landesfürsten.[33]

Tugend- und Gerechtigkeitsdarstellungen auf Waldviertler Sgraffitohäusern (vorwiegend aus der zweiten Hälfte des 16. Jhs.); Knittler, Sgraffitomalerei 57–81.

23 Vgl. auch die Statue der Gerechtigkeit mit Waage und Schwert Starzer, Korneuburg 167; Schachinger, Purgstall 127; Mitscha-Märheim, Mistelbach I 211.

24 Wied, Linz 169; für Stockerau Starzer, Stockerau 167.

25 Kahsnitz, Gerechtigkeitsbilder Sp. 134–140. Siehe das Beispiel von 1597 für Bozen Andergassen, Cicero 3–10; Troescher, Weltgerichtsbilder 139–214.

26 Etwa im Rathaus von Enns Ebner, Katzinger, Ruprechtsberger, Enns 167.

27 Walther, Gerechtigkeitsbilder.

28 Als Beispiel das Rathaus in Stein (Urteil Salomons, Justitia) des „Kremser Schmidt": N. N., Das Fresco am Rathhause zu Stein 115; N. N., Die Fresken am Giebel des Rathhauses zu Stein 195f.

29 Richter, Waidhofner Rathäuser 33.

30 Im Vorsaal zum Großen Sitzungssaal des Wiener Neustädter Rathauses hat sich eine mit 1615 datierte Stuckdecke erhalten: Vier Engelsköpfe umgeben den kaiserlichen Doppeladler, flankiert vom Bindenschild, dem steirischen Panther und dem Wappen von „Westerreich", Gerhartl, Wiener Neustädter Rathaus 302.

31 Maurer, Badener Rathaus 6.

32 Zu den Porträts von 1699 Petrin, Stukkateur 93–104; Polleross, Bildnis 1011.

33 Maurer, Badener Rathaus 6.

I.2 Geheimnis und Öffentlichkeit in einem multifunktionalen städtischen Raum

Das Rathaus war aber auch gemeinsames Haus für die Stadtbediensteten (manche der städtischen Bedienten logierten dort, etwa der Stadtschreiber oder der Gerichts- bzw. Ratsdiener). Das Rathaus war nicht nur politisches Entscheidungszentrum, sondern auch Ort der hoheitlichen Verwaltung von Maßen und Gewichten,[34] Waagen, Waffen („Rüst- und Zeugkammer")[35] und Feuerlöschrequisiten.[36] Auf dem Herrschaftsort Rathaus wurden auch häufig Zeichen der Marktfreiheit und -gerechtigkeit aufgesteckt, vor dem Rathaus stand häufig der Pranger.[37] Die Rathäuser spielten im kommunalen, vom Rat diktierten Raumkonzept auch als städtische Fest- und Gesellschaftshäuser eine bedeutende Rolle – der größte in der Verfügungsgewalt des Rates stehende Veranstaltungssaal (etwa der „obere" oder der „lange" Saal, die *Gmain*-Stube)[38] innerhalb der kleineren Städte befand sich im Regelfall dort.[39] Der Rathaussaal wurde fallweise für Tanzveranstaltungen (beispielsweise im Fasching) oder für die Abhaltung von vielfach in der Faschingszeit abgehaltenen Hochzeiten (*ehrentanz*) genutzt, die der Rat abhängig vom sozialen Rang der inner- und außerstädtischen Bittsteller (darunter auch Adelige) entweder genehmigte oder verweigerte. *Dem appotegger* [aus Waidhofen/Ybbs] *auf hochzeit soll man 2 ducaten verehren, des tanzens halber auf d[e]m rathhauß ist er abgewisen*.[40] Aber auch Wahlveranstaltungen und Bürgertaidinge hatten ihren Ort im Regelfall im Rathaus.[41] Rathäuser kleinerer Städte und Märkte dienten in Zeiten der einsetzenden katholischen Reform auch als Schulgebäude des protestantischen Lehrers oder etwa der Einquartierung der Offiziere, die gegenüber den in den Bürgerhäusern einquartierten Soldaten im Vorteil waren.[42] Im Erdgeschoß konnten sich Fleischbänke oder auch die „Brot-Tische unter dem Rathaus" bzw. die Brotladen befinden.[43]

Das in seiner Multifunktionalität nur schwer zu umreißende Rathaus war für die *ordinari* Versammlungen des Rates der repräsentative und reguläre Treffpunkt, außerordentliche Sitzungen konnten aber auch beispielsweise im Haus des Stadtrichters veranstaltet werden. Im Keller des Rathauses konnte auch das gemeinsame Trinken

---

34 Mitscha-Märheim, Mistelbach I 211: Beschlagung von drei „gemain Metzen".

35 Maurer, Badener Rathaus 12–15; Scheutz, Alltag und Kriminalität 189; Popelka, Graz II 65; Seiler, Rathäuser 72.

36 Kowarsch-Wache, Feuerbeschau 151, 162f., 165, 184 (Messingfeuerspritze im Rathaus); Seiler, Rathäuser 73.

37 Als Beispiel Waidhofen, wo der Pranger 1664 durch eine Mariensäule ersetzt wurde, Richter, Waidhofner Rathäuser 29; siehe die Ersetzung des Prangers durch eine Dreifaltigkeitssäule 1727 in Zwettl, Scheutz, „Die herrn" 246.

38 Helleiner, St. Pöltner Rathaus 219; Ebner, Katzinger, Ruprechtsberger, Enns 208.

39 Als verdienstvoller Überblick zu diesem noch kaum gründlich für Österreich bearbeiteten Thema Seiler, Rathäuser. Zur Ausstattung der Rathäuser 48–71.

40 Für 1607 Griesebner, Scheutz, Weigl, Stadt – Macht – Rat 163.

41 Egartner, Öffentlichkeit 17.

42 Als Beispiel das seit 1619 benutzte Rathaus von Purgstall, Schachinger, Purgstall 126.

43 Ebner, Katzinger, Ruprechtsberger, Enns 208; für Amstetten Pelzl, Heimatgeschichte Amstettens 276.

nach Ratssitzungen stattfinden, was den Rat auch als eine Art „Mahlgemeinschaft" erkennen lässt. Über die Ratsglocke, welche die Ratssitzungen einläutete und als Disziplinierungsmittel der Zuspät-Kommenden diente, regierte der Rat vom Rathaus aus auch akustisch über die Stadt.[44] Das „Gedächtnis der Stadt", Registratur und Archiv, war im Rathaus nur den Mitgliedern des Rates zugänglich. Das Rathaus war ein politischer Ort, die jährlich mehrmals abgehaltenen Bürgerversammlungen, eine bürgerliche Inklusionspraxis des Rates, fanden neben der Ämtervergabe und der Richterwahl in der Ratsstube statt. Man beorderte also die Bürger auf das Rathaus, als einem obrigkeitlich punzierten Ort, um dort die bürgerliche Kritik an der Regierungstätigkeit des Stadtrates „huldvoll" entgegenzunehmen. Das Rathaus war aber auch Ort der nächtlichen Wache – die „Wacht" am Rathaus bestand nicht nur aus dem Stadttürmer, der in der Nacht die Feuerprävention und die Sicherheit garantieren sollte, sondern auch aus bürgerlichen Wächtern: *Valtl Vaszieher ist die wacht auf dem rathauß gelassen worden, allemal vor mitnacht*.[45]

Die obrigkeitliche Herrschaft des Rates über die Stadtbürger wurde auch unterstrichen dadurch, dass Bürger bei Vergehen auf das Rathaus vor den Rat zitiert wurden: Die Vergehen (Schmähungen des Rates, *ausgegossene* Scheltworte) waren häufig in Gegenwart des Rates (oder Teilen davon) öffentlich im Rathaus „abzubitten". Verschiedene Arrestformen standen dem Rat zur Disziplinierung zur Verfügung: der so genannte Bürgerarrest[46] („Stubenarrest"), der Arrest im Keller des Rathauses (oder in einem Stadtturm, in Zwettl dem „Passauer"), der „normale" Arrest beim Gerichtsdiener und der Arrest bei Wasser und Brot. *Anndre Meichsner ist wegen Uezen Klampfer, den er unbillicher weiß ainen lugner gescholten, in der straf auf dem rathauß behalten worden.*[47] Umgangssprachlich stand das Rathaus für Herrschaft und Strafe. Die Überziehung der Sperrstunden in den Zwettler Wirtshäusern war mit Geldstrafen verbunden, einem Tuchknappen verwehrte man die Entlassung aus der Haft im Rathaus, solange er nicht seine Strafe erlegt hatte: *Es ist dem Peuntner aufgelegt worden, aus den rathauß nit ze khomen.*[48] Das Rathaus war aber nicht nur Strafort, sondern auch der Ort, wo man angesichts der schwachen Exekutive des Rates die Streitparteien zu Vergleichen bewegen wollte. Private, ohne den Stadtrat erfolgte Vergleiche von Streitigkeiten waren seit dem 17. Jahrhundert verboten. Verbale Auseinandersetzungen mussten *am rathhauß verglichen* werden,[49] die Streitparteien wurden vor dem Rat, der als Zeuge wie als Gericht diente, zu „Freunden" gesprochen und die Beleidigung mit einer zu

---

44 StAZ, RP 1, pag. 204 (21. Jänner 1558): *Eodem die ist auch durch N. richter unnd rath und die furgesezten ainer ersamen gmain aigendtlich unnd wilkhurlich beschlossen worden, nemblichen wan man an den Fraytägen oder andern tägen in den rath leutten wirdet, das alsdan ain yeder rathsfreundt und furgesezter in der selbigen stundt, wan man anfeht zu leutten, auf dem rathaus erscheine. Wellicher aber nit erscheindt unnd erst nach verreisung der stundt khumben wirdet, solle unableßlich ainen groschen in die burger puxn geben und erlegen.*

45 StAZ, RP 1, pag. 27 (2. März 1554).

46 Hammer-Luza, „Finster, feucht und luftlos" 261.

47 StAZ, RP 1, pag. 78 (8. Februar 1555).

48 StAZ, RP 1, pag. 105 (8. November 1555).

49 StAZ, Hs. 5/1, fol. 71^{v}; Egartner, Öffentlichkeit 85.

Abb. 10: Der Passauer Turm (Foto: Werner Fröhlich, Zwettl)

entrichtenden Strafe im Wiederholungsfall taxiert.[50] Das Rathaus war auch der Ort der Bittgesuche (Supplikationen) der Stadtbewohner an den Rat; Beschwerden, Ansuchen um Aufnahme im Spital und Gnadenbitten befanden sich darunter.[51] Diese schriftlichen oder mündlichen Bitten reichte man während der Ratssitzungen oder im Vorfeld beim Stadtschreiber oder Stadtrichter „demütig" ein. In den Ratssitzungen wurde über die Bitt- und Gnadensuppliken *großgnädig* vom Rat befunden.

Der Platz vor dem Rathaus war der Ort für die Schandstrafen, dort stellte man „die Bühne" auf, wo die vom Stadtrat verurteilten Personen ausgestellt wurden. Die „Bühne" vor dem Rathaus diente dazu, Delinquenten auszustellen. Während die über größere Kapitalkraft verfügenden Männer häufig mit Geldstrafen belegt wurden, stellte man Frauen bei Eigentums- oder Gewaltdelikten (Schlägereien), mit der Schandfiedel oder den Bagsteinen behängt, *offentlich auf der gassen* aus.[52]

II. Der Stadtschreiber – die schreibende Person

Der Stadtschreiber war, anders als der häufig wechselnde Stadtrichter, der ruhende Pol und die graue Eminenz der städtischen Verwaltung, obwohl sich – wie man einschränkend festhalten muss – in vielen Städten Phasen einer schnellen Rotation der Stadtschreiberfunktion mit Phasen langjähriger Amtstätigkeit von Stadtschreiberpersönlichkeiten abwechselten.[53] Als oberster Beamter stand er einer wie auch immer funktional ausdifferenzierten städtischen Kanzlei vor und hielt alle verwaltungsrelevanten Fäden (meist gemeinsam mit bzw. unter der jeweiligen „Ratsoligarchie") in seiner Hand vereint.[54] Er beaufsichtigte einerseits die Kanzlei, organisierte andererseits das Stadtarchiv und überwachte bisweilen auch die Finanzbuchhaltung. Weiters führte er die je nach Stadt unterschiedlich differenzierten Stadtbücher wie die Ratsprotokolle und hielt den gesamten aus- und eingehenden Schriftverkehr des Rates aufrecht. Darüber hinaus war er auch ob seiner meist vorhandenen juristischen Kenntnisse einer der wichtigsten Berater des Rates in allen rechtlichen und politischen Fragen. Auch für die Ausstellung von Urkunden, Testamenten, Geburtsbriefen, eidesstattlichen Erklärungen usw. galt er als zuständig. Die Bürger wandten sich auch bei zivilen, nichtamtlichen Schriftsätzen oft an die als Vertrauenspersonen geltenden Stadtschreiber.[55] Der Anteil der Stadtschreiber an der Herausbildung der frühneuhochdeutschen Schriftkultur und -sprache ist dabei unbestritten und Gegen-

---

50 Mit Zwettler Beispielen aus dem 17. Jahrhundert Scheutz, Vergleichen oder Strafen.
51 Scheutz, Supplikationen; Hafner, Gravamina im Rathaus.
52 Egartner, Öffentlichkeit 65f.
53 Als ausführlichen Überblick Pauser, Scheutz, Stadtschreiber.
54 Friess, Stadtschreiber 99; Stein, Deutsche Stadtschreiber 31f.
55 Friess, Stadtschreiber 100f.

stand intensiver germanistischer und rechtshistorischer Forschung.[56] Wegen ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit erlangten die Stadtschreiber meist gehobene soziale Stellungen. Ab dem 14. und verstärkt dem 15. Jahrhundert bildeten sich im zentraleuropäischen Raum dauerhafte Stadtschreiberämter als Leiter der Stadtkanzlei aus, welche die davor fallweise auftretenden, häufig von Klerikern gestellten „Stadtschreiber" ersetzten. Das Schriftlichkeitsprinzip scheint wesentlich durch den wirtschaftlichen und politischen Aufschwung der Städte sowie den zunehmenden Handel und Verkehr, weiters durch das gestiegene Erfordernis eines „transpersonalen Gedächtnisses" zu Sicherungszwecken, vor dem Hintergrund des personellen Wechsels der kommunalen Leitungspositionen, gefördert worden zu sein.

II.1 Voraussetzungen für das Stadtschreiberamt – Ausbildungsweg, Herkunft und Konfession

Die persönlichen Voraussetzungen für das Stadtschreiberamt waren eheliche Geburt, gute körperliche Disposition (etwa für Reisen, für anstrengende Sitzungstätigkeit, die Schreibarbeiten), guter Leumund, eine solide handwerkliche Ausbildung (saubere Schrift, gute Buchführung) und eine entsprechende Bildung, die zumindest Grundkenntnisse im Latein vorsah.[57] Die Städte und Märkte bevorzugten einen *vernünftigen guten* bzw. einen *frommen, vernünftigen, wohl qualificierten* Stadt- bzw. Marktschreiber.[58] Über den Bildungsweg der Stadtschreiber ist bislang wenig systematisch geforscht worden. Nur wenige Stadtschreiber verfügten am Beginn der Frühen Neuzeit über ein wie auch immer geartetes Universitätsstudium, meist die „sieben freien Künste".[59] Erst im Lauf der Neuzeit und mit der steigenden Verrechtlichung avancierte das Studium zum „unabdingbaren Rüstzeug angehender Kanzleivorstände",[60] eine sachkundige Interpretation von Rechtstexten war unerlässlich geworden. Die Praxis als Gerichtsschreiber, Hofrichter oder Pfleger bzw. auch die Arbeit als Lehrer zählte vor allem in den kleineren Städten bis ins 18. Jahrhundert als eine dem Studium gleichwertige Berufsqualifikation, manche der Stadtschreiber hatten auch zuvor ein Notariat ausgeübt.[61] Als handwerkliche Ausbildungsstätte diente die in ihrem Qualifizierungsgrad

---

56 Als Beispiel McAlister-Hermann, Hochdeutsch und Niederdeutsch; Meier, Städtische Kommunikation; Stöwer, Zur Lemgoer Stadtsprache; Suntrup, Veenstra, Stadt, Kanzlei und Kultur; Schmitt, Zur Entstehung; Rauschert, Herrschaft 78.

57 Stein, Deutsche Stadtschreiber 40f.; Burger, Die südwestdeutschen Stadtschreiber 41ff.

58 OÖ. Weistümer Bd. III, 485 (Markt Timelkam um 1600).

59 In Stockerau hatte der Stadtschreiber ab dem 17. Jahrhundert eine juristische Bildung, Städtebuch Niederösterreich III 124; in Schärding musste der Stadtschreiber seit 1612 juristisch ausgebildet sein, Städtebuch Oberösterreich 259. Als Vergleich für die Schweiz Schmutz, Juristen für das Reich Bd. 1, 213–215.

60 Zahnd, Studium und Kanzlei, 463: Für acht untersuchte Schweizer Städte (Basel, Bern, Fribourg, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Zürich) des Spätmittelalters ist von 120 Stadtschreibern nur für 22 gesichert eine universitäre Ausbildung nachzuweisen.

61 Neschwara, Geschichte 303ff.

nicht zu unterschätzende Kanzlei. Ein Aufrücken innerhalb der städtischen Administration war nicht selten, der zweite Schreiber konnte zum hauptverantwortlichen Stadtschreiber aufsteigen.[62] Vor allem in den größeren Städten wurde ein Universitätsstudium – idealiter ein Rechtsstudium – ab dem späten 16. Jahrhundert zunehmend Anstellungserfordernis für die Stadtschreiber.

Einige Stadtschreiber haben bedeutsame Bibliotheken hinterlassen, die fundierte Rückschlüsse auf ihren Bildungsgrad zulassen.[63] Der Kremser Stadtschreiber Paul Haidenreich versammelte eine umfangreiche humanistische Bibliothek aus philosophischen, theologischen, historischen und juristischen Werken. Neben griechischen Wörterbüchern und Grammatiken, Büchern antiker (Cicero, Ovid, Sueton, Vergil) wie zeitgenössischer Schriftsteller (Paul Eber, Erasmus von Rotterdam, Philipp Melanchthon, Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim) finden sich natürlich Quellen des kanonischen wie römischen Rechts, daneben auch noch eine Menge juristischer Spezialliteratur von Legisten und Humanisten (Andreas Alciaticus, Philippus Decius, Jason de Mayno, Andreas Perneder), darunter eine „Ars notariatus".[64] Das Inventar nach Johann Michael Puchberg, Zwettler Syndikus, verzeichnet dagegen 1778 (aus Unkenntnis?) nur mehr *verschiedene alt unbrauchbahre jurisdisch, pracktisch, historische bücher* im Wert von 10 fl.[65] Die Stadtschreiber stellten auf jeden Fall die literate Elite dar, die neben Formel- und Formularbüchern[66] imstande waren, auch literarische Werke (etwa Gedichte in Ratsprotokollen[67] oder Beschreibungen der Stadt) zu verfassen.

Die Stadtschreiber der frühneuzeitlichen österreichischen Städte und Märkte kamen nahezu vollständig aus der „Fremde",[68] ein einheimischer Stadtschreiber lässt sich beispielsweise in Linz durch die ganze Neuzeit nicht nachweisen.[69] Meist waren sie vor Dienstantritt andernorts – häufig in Städten der näheren Umgebung – beschäftigt, was sowohl ihre Fachkenntnis als auch ihre Neutralität den Parteiungen unter den Bürgern gegenüber erhöhte.[70] Viele der länger amtierenden Stadtschreiber heirateten dann innerhalb der Stadt und schlugen damit „Wurzeln". Manche Stadt-

---

62 Marani-Moravová, Die Stadtschreiber von Königgrätz 200; Ehrenreich, Puchberg 105f.

63 Maschek, Handschriftensammlung (für den Pressburger Stadtschreiber Liebhard Eghenvelder; zu diesem auch: Vizkelety, Mobilität); Mairold, Ein lesefreudiger Stadtschreiber. Siehe auch die breit angelegten Untersuchungen von Haucap-Nass, Der Braunschweiger Stadtschreiber; Steinführer, Stadtschreiber und Syndikus 317–339; Walther, Die Bibliothek 805–818; Petersen, Reformationsdrucke; Künast, Zäh, Bibliothek Konrad Peutingers I und II.

64 StA Krems, Testamentenbuch 35, bes. fol. 417^{r-v} (1567). Dazu auch Paulhart, Bibliothek 49; Neschwara, Geschichte 346.

65 StAZ, Inventur- und Testamentsprotokoll (1733–1792), fol. 114^{v}.

66 Hannemann, Das Stuttgarter Freischiessen.

67 Popelka, Judenburg 578 (Matthias Pichler).

68 Vgl. Marani-Moravová, Die Stadtschreiber von Königgrätz 189: Von 19 Stadtkanzleischreibern der Stadt Königgrätz zwischen 1580 und 1620 kamen nur drei aus der Stadt selbst. Burger, Die südwestdeutschen Stadtschreiber 73f.

69 Rumpl, Die Linzer Stadtschreiber 256. Ebd. 255: Nach der Stadtschreiberinstruktion von 1587 musste der Stadtschreiber sogar seinen Geburtsbrief, seine Abschiede und Kundschaften bei der Stadtkammer hinterlegen, solange er im Dienst war.

70 Jilek, Steyr 78.

schreiber erwarben aus wirtschaftlichen Gründen das Bürgerrecht, obwohl dies in manchen Städten als unvereinbar mit dem Stadtschreiberamt angesehen wurde.[71] Verbote jeglicher *burgerlicher Handlungen*[72] waren nicht selten. Die Ausbildung von Stadtschreiberdynastien innerhalb einer Stadt trat in den österreichischen Städten kaum auf,[73] der Sohn folgte seinem Vater in derselben Stadt im Amt nur äußerst selten nach, wie auch das Beispiel Zwettl gut belegt.[74] Aber immer wieder konnten Stadtschreibersöhne in anderen Städten das Stadtschreiberamt bekleiden. Zwei Söhne des Kremser Schlüsselamtstorschreibers beim Hölltor Joseph Matthias Puchberg, nämlich Johann Michael als Zwettler Syndikus und Johann Matthias (1708–1788) als Kremser Ratsekretär, schlugen ebenfalls die Schreiberlaufbahn ein.[75]

Der Konfession der Stadtrichter kam in Zeiten von Reformation und Gegenreformation besonders große Bedeutung zu. Schon beim Eindringen der Reformation in die süddeutschen Städte nahm der Stadtschreiber als meist förderndes und nur selten blockierendes Element eine Schlüsselfunktion in konfessionellen Fragen innerhalb der Stadt ein.[76] Die protestantischen Stadträte versuchten in Zeiten der einsetzenden Gegenreformation nicht nur die Prädikanten und Schulmeister, sondern auch die protestantischen Stadtschreiber als wichtige Bündnispartner zu halten. Der evangelische Linzer Stadtschreiber Mag. Georg Eisenmann (1581–1600) wurde 1600 abgesetzt und durch Dr. Salomon Sollinger, einen Katholiken, ersetzt.[77] Die Stadtschreiber des 17. Jahrhunderts erkannten die Zeichen der Zeit und waren denn auch prominentere Mitglieder der als Transmissionsriemen der Gegenreformation konzipierten Bruderschaften: Georg Nikolaus Puecher, Linzer Stadtschreiber (1608–1615), war beispiels-

---

71 Jilek, Steyr 78; manche Städte sahen das Bürgerrecht für Stadtschreiber zwingend vor, Stein, Deutsche Stadtschreiber 64f.

72 Scholz, Die innerstädtischen Verhältnisse 42.

73 Als Vergleich siehe die Dynastie der Cudrefin Ammann-Doubliez, Utz Tremp, Der Freiburger Stadtschreiber 7–37; Marani-Moravová, Die Stadtschreiber von Königgrätz 192. Als Beispiel für eine in Rechtsangelegenheiten tätige Familie könnte man die Grazer Stadtschreiber und -richterfamilie Warenhauser anführen, Reismann, Mittermüller, Stadtlexikon 519.

74 Zwettler Stadtschreiber: 1552 Achaz Liechtenfelser, 1560 Bartlmee Pachstetter, 1560–gest. 1579 Hans Pobusch, 1580–1585 Paul Eschhofer, 1588–1595 Hans Stubenvoll, 1596–1599 Georg Sulzmayr, 1597–gest. 1598 Tillman (Theleman) Muth (Müth), 1600 Hans Zeillinger, 1601–1602 Johannes Forthenauer (Forthnauer, Förthnauer), 1603–gest. 27. September 1607 Heinrich Eckstein [er stammte aus Sachsen], 14. März 1608–Oktober 1612 David Homan, 6. November 1612–1619 Hans Leonhard Gerchinger, 21. August 1619–1629 [vereidigt am 14. März 1622] Peter Burckhard, 1629–1632 [vereidigt am 13. August 1629] Michael Kärling, 1632–mindestens 1655 Mathias Pfistermaister, 1659–1666 Johann Resch, 1667–1668 [vereidigt am 10. September 1667] Gregor Hoffbauer, 1668–1676 [vereidigt am 27. Juli 1668] Simon Franz Christmann, 1676–gest. 28. Februar 1692 Hans Adam Villacher, 1692–gest. 5. Dezember 1727 Andre Johann Paumann, 1728–1738 Johann Lorenz, 1738–1773 (ab 1759 Syndicus) Johann Michael Puchberg, 1773–1789/91 Johann Nepomuk Zister. Pauser, Scheutz, Stadtschreiber 561.

75 Ehrenreich, Puchberg 105f.; Schneider, Puchberg 286f.

76 Friess, Stadtschreiber 103–124. Der Grazer Stadtschreiber Bartholomäus Pica verfasst beispielsweise für die Stiftschule einen 1544 in Augsburg gedruckten Katechimus, Reismann, Mittermüller, Stadtlexikon 467. Vgl. dazu für Nürnberg etwa nur: Hamm, Der Nürnberger Ratsschreiber 230–257.

77 Hageneder, Ein Beitrag 355–357.

weise Mitglied der Corporis-Christi-Bruderschaft.[78] Im Jahr 1622 wurde den oberösterreichischen Städten die eigenständige Besetzung des Stadtschreiberamtes durch den Rat untersagt, obwohl die Städte mancherorts zu Recht monierten, dass sie zu einem von fremder Hand vorgeschlagenen Stadtschreiber, *dessen namen, thuen, stand und qualiteten* ihnen unbekannt wäre, kein Vertrauen entwickeln könnten.[79] Die Ära der protestantischen Stadtschreiber ging in den Erbländern mit dem Dreißigjährigen Krieg zu Ende. Eine prononciert katholische Haltung gehörte danach zum erzwungenen Habitus dieser neuen Stadtschreiber.

II.2 Die Bestellung des Stadtschreibers

Die frühneuzeitlichen Städte und Märkte wussten um die Bedeutung der Stadtschreiber Bescheid und suchten im Vorfeld anstehender Neubesetzungen geeignete Kandidaten mit großem Aufwand und entsprechenden Gehaltsangeboten zu finden: *dergleichen erfahren qualificierte leut* [seien] *nicht iederzeit bei gemainen markt zu finden*.[80] Entweder Eigenbewerbungen oder Empfehlungen stehen am Ausgangspunkt von Stadtschreiberkarrieren. In Steyr lässt sich 1470 erstmals ein Empfehlungsschreiben für einen Kandidaten feststellen: Der Passauer Bischof empfiehlt einen „redlichen frommen Gesellen".[81] Die Empfehlungsschreiben hochgestellter Persönlichkeiten, etwa kirchlicher und weltlicher Amtsträger, sollten den Stadträten die Annahme bestimmter Bewerber nahe legen. Die Bewerbungen für ein Stadtschreiberamt scheinen vor allem bei eingetretener oder absehbarer Vakanz des Amtes schriftlich erfolgt zu sein. Vielfach fanden sich obere Beamte umliegender Grundherrschaften darunter, etwa Hofrichter, andere Stadtschreiber, Pfleger oder Kanzlisten benachbarter Märkte, Städte, Grundherrschaften oder größerer Einrichtungen (wie beispielsweise die Innerberger Hauptgewerkschaft), die sich aufgrund unterschiedlichster Motive um ein neues Amt bewarben.[82] Gerüchte um frei werdende Stadtschreiberposten führten rasch zu Bewerbungsschreiben.[83] In der dem Freisinger Bischof unterstehende Stadt Waidhofen an Ybbs bevorzugte man im 16. Jahrhundert ehemalige landesfürstliche Beamte als Stadtschreiber, wohl auch um die Kontakte zum Landesfürsten zu erleich-

---

78 Rumpl, Die Linzer Stadtschreiber 275. Als Vergleich: „Der Marktschreiber von Traismauer, Tobias Karl Pfeffer, beklagt sich, daß der Dechant die Rechnungen der Bruderschaft und der Kirche im Pfarrhofe schreibe. Seine Mithilfe beim Schreiben lehne er ab", Buchinger, Hundert Jahre schriftlicher Amtsverkehr 114.

79 Jilek, Steyr 45.

80 OÖ. Weistümer Bd. III, 485 (Markt Timelkam um 1600).

81 Jilek, Steyr 5.

82 Rumpl, Die Linzer Stadtschreiber 256; Jilek, Steyr 71f., 149f.; Wriedt, Gelehrte in Gesellschaft 448–450: Für die norddeutschen Städte lassen sich vier Rekrutierungsmodelle für „Halbgelehrte" ausmachen: (1) direkte Beziehungen von Hochschulen zu Städten; (2) Rekrutierung aus benachbarten Städten; (3) verwandtschaftliche Beziehungen; (4) Ämtertausch.

83 Popelka, Judenburg 580.

tern.[84] Die Bewerbungsdichte für diese begehrten Posten war hoch: Als beispielsweise 1769 im kleinen Patrimonialmarkt Scheibbs die Marktschreiberstelle öffentlich ausgeschrieben wurde, bewarben sich insgesamt vier Bewerber schriftlich: der Marktschreiber von Amstetten, der letztlich erfolgreiche Stadtschreiber von Pöchlarn, der Rentschreiber von Annaberg und der Amtsschreiber von Emmersdorf.[85]

Der wichtigste Beamte der Stadt wird in der Regel vom obersten kommunalen Organ, dem Rat, bestellt. Die Ratsmitglieder dürften meist gemeinsam mit dem Bürgermeister die Unterlagen gesichtet haben und wählten unter den Kandidaten den neuen Stadtschreiber.[86] Mitunter bedeutete dies keine leichte und vor allem keine unkontroversielle Entscheidung.[87] Im Fall von Patrimonialstädten versuchte der Stadtherr – verstärkt seit Reformation und Gegenreformation – die Bestellung des Stadtschreibers zu beeinflussen.[88]

Die Bestellung des Stadtschreibers erfolgte in der Regel durch einen unbefristeten,[89] zwischen dem Bürgermeister, Richter und Stadtrat und dem Stadtschreiber abgeschlossenen und gesiegelten Vertrag. Die Rechte und Pflichten des Stadtschreibers werden darin ebenso wie das Grundgehalt, die Deputate und die aufwandsbezogenen Leistungen (Taxen) festgehalten.[90] Der Stadtschreiber hatte den Stadtrat in Wort und Schrift zu verteidigen. Er war zu unbedingter Loyalität gegenüber der Bürgerschaft und zur Schweigepflicht vor und nach Abschluss seiner Dienstzeit verpflichtet.[91] Die Zeit der sich oft über mehrere Monate erstreckenden „Sedisvakanz" war für die städtischen Administrationen schwierig, weil sowohl Protokollierung der Ratssitzung, Ausführung der Ratsbeschlüsse als auch Ausstellung von städtischen Urkunden nur eingeschränkt oder gar nicht möglich war, Unordnung in der städtischen Amtsführung war die Folge.[92] Die angehenden Stadtschreiber waren daher vertraglich häufig dazu verpflichtet, *die ruckhstendigen Urbar, Stattcamer-, Kirchprobst-, Spitall- und andere Raitungen, auch Gerichtshandlungen* [...] *eheist in richtigen Stand* zu bringen.[93]

---

84 Scholz, Die innerstädtischen Verhältnisse 41.

85 Scheutz, Alltag und Kriminalität 229f.

86 Siehe etwa für Stockerau, Städtebuch Niederösterreich III 124.

87 Mit einem Beispiel von 1705 (einstimmig) und 1773 (kontroversiell) Felderer, Innsbruck 137f.

88 Am Beispiel von Horn (ab 1580) Städtebuch Niederösterreich II 106.

89 Beimrohr, Innsbruck 98: Die Amtszeit der Innsbrucker Stadtschreiber lag im 16. Jh. bei fünf Jahren, im 17. Jh. war sie dagegen zeitlich nicht terminisiert. Dagegen schloss die Stadt Judenburg mit Lorenz Kradl (Stadtschreiber 1562–1600) Verträge, die auf mehrere Jahre lauteten und die mehrfach verlängert wurden, Popelka, Judenburg 573.

90 Jilek, Steyr 48, Taxenordnung für Steyr 1754, 198–200.

91 Kintzinger, Das Bildungswesen 486.

92 Zu den dramatischen Ereignissen 1683, in die gerade die Ablösung des alten Waidhofner Stadtschreibers fiel, siehe Hierhammer, Burg Gallenstein 214f. Vgl. für 1683 auch Buchinger, Hundert Jahre schriftlicher Amtsverkehr 116: „Der gewesene Schreiber Michael Meßhammer legt vor dem Pfleger Lindl in Traismauer einen Eid ab, daß er nicht wisse, wohin das Trücherl mit den Kirchenrechnungen gekommen sei."

93 Felderer, Innsbruck 141.

Zur genauen Festlegung der Amtsbereiche – heute würde man dazu Dienstplatzbeschreibung sagen – wurden bei Amtsantritt (mitunter auch später) neben dem Dienstvertrag auch Instruktionen und Taxordnungen vom Stadtrat für den Amtsinhaber erlassen,[94] die bei landesfürstlichen Städten an die landesfürstliche Kanzlei bzw. bei Patrimonialstädten an den Grundherrn zu übermitteln waren.[95] Besonders die Höhe der vom Stadtschreiber zu verrechnenden Taxen gab immer wieder zu Konflikten Anlass; diese wurden deshalb auch schriftlich fixiert. Nach Abschluss des Vertrages musste der Inhaber auch in der Regel vor dem versammelten Stadtrat „mit Hand und Mund"[96] einen Diensteid ablegen, indem er sich dazu verpflichtete *folgsamb, gehorsamb, treu und vleissig* zu sein und dem Stadtrat und Richter zu dienen.[97] Verfehlungen des Stadtschreibers wurden streng geahndet. Der Bruch des dem Stadtherrn geleisteten Eides konnte, wie auch der Waidhofner Stadtschreiber und Ratsbürger Wolf Ebenberger erleben musste, schwere Strafen nach sich ziehen.[98]

Die Amtsdauer der Stadtschreiber richtete sich im Wesentlichen nach ihrem Leistungsvermögen, ihrer Konfliktfähigkeit und ihrer Bewährung in Amtsgeschäften. Es gibt eine Reihe von nur sehr kurzzeitig auftretenden Stadtschreibern, die bloß einige Monate oder ein bis drei Jahre in Dienst waren, und dagegen eine Reihe von Langzeitstadtschreibern, die 20 und mehr Dienstjahre aufwiesen. In den Dienstverträgen wurden auch Kündigungsfristen festgelegt (häufig ein Viertel-[99] oder ein halbes Jahr), wobei ein „Abschied" durch den Rat nur nach Übergabe aller *sachen und acta* erfolgte.[100] Immer wieder finden sich auch unehrenhafte Entlassungen aus dem Dienst, im Zeitalter der Gegenreformation mitunter konfessionell bedingt, mitunter aber auch aufgrund von Überforderung und Unfähigkeit. In manchen Städten scheint auch eine einjährige Probezeit für das Stadtschreiberamt vorgesehen gewesen zu sein.[101] Im Krankheitsfall – etwa für Bade- und Kurreisen – konnte sich der Stadtschreiber mit Zustimmung des Rates beurlauben lassen.[102]

---

94 OÖ. Weistümer Bd. I, 473 (Freistadt 1690); Wutzel, Eferding 121. Taxen wurden 1629 für folgende Schriftstücke festgelegt (unterschiedliche Taxen für Papier und Pergament): Testamente, Geburtsbriefe, Sippschaftsbriefe, Kauf- und Wechselbriefe, Inventare und Teillibelle, Schuldbriefe, Gewaltbriefe, Spanzettel, Appellationen, Bescheide, Abschiede des Stadtgerichtes, Gerhabschaftsraitungen, Verzichtsquittungen. Siehe auch Klug, Freistadt 88. Für Wiener Neustadt (Taxordnung 1635) Lindner, Bürgermeister 60f.; zu Krems Görg, Bürgermeister 174–176; Pauser, Scheutz, Stadtschreiber 555–557 (Waidhofen 1598).

95 Für Linz Rumpl, Die Linzer Stadtschreiber 252–255; Jilek, Steyr 80–82. Allgemein zu Instruktionen Scheutz, Wührer, Dienst, Pflicht, Ordnung 31–37.

96 Scholz, Die innerstädtischen Verhältnisse 44.

97 Jilek, Steyr 51; ebda. 83: Ab 1630 sollten alle Stadtschreiber landesfürstlicher Städte ihren Eid auch bei der Landeshauptmannschaft ablegen – was zu Widerstand der Städte führte und in der Praxis kaum ausgeführt worden zu sein scheint. Weitere Beispiele Wutzel, Eferding 55; Felderer, Innsbruck 139f.

98 Janda, „Umb Gottes barmhertzigkhait willen".

99 Vgl. etwa StAZ, RP 7, fol. 72r (2. März 1601)

100 Jilek, Steyr 95.

101 Rumpl, Die Linzer Stadtschreiber 250; Jilek, Steyr 88.

102 Jilek, Steyr 161.

II.3 Pflichten und breite Aufgabenbereiche der Stadtschreiber: Gericht, Rat und Verwaltung

Als städtischem Beamten oblag dem Stadtschreiber die Einhaltung bestimmter allgemeiner Pflichten, die meist in den Instruktionen und Diensteiden festgelegt waren. So traf ihn als wichtigsten Beamten der Stadt eine besondere Treue und Gehorsamspflicht gegenüber seinem Dienstherren, Bürgermeister und Rat. Außerdem musste er neben seiner Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit das Amtsgeheimnis wahren[103] – das Rathaus war gleichermaßen Ort von Öffentlichkeit wie Arkanum.[104] *Dye schreiber daz sint dy augen*, vermerkte schon Johannes Rothe in seinem um 1400 entstandenen Ratsgedicht.[105] Der Stadtschreiber, der eben alle Interna wusste, sollte *niemandts vertrauen noch offenbaren weder weib noch khindt, freundt noch feindt*.[106]

Die Stadtschreiber versahen „ausgesprochene Plattformämter",[107] dem entsprechend breit war ihr Anforderungs- und Tätigkeitsprofil sowohl in Gerichtsangelegenheiten als auch in ihrer Tätigkeit für Rat und Kanzlei.[108] Der Stadtschreiber konnte sowohl bei Zivil- als auch Kriminalangelegenheiten zuständig sein, wobei er in der Regel *in criminalibus* dem Stadtrichter/Landrichter und *in civilibus* dem Stadtrat/Marktrat als protokollierendes bzw. ausführendes Organ zur Seite stand. Vielfach ist eine exakte Trennung der Aufgabenbereiche nicht möglich, wie auch das vorliegende Zwettler Ratsprotokoll gut belegt. Häufig war mit Gerichtsangelegenheiten auch Reisetätigkeit des Stadtschreibers verbunden.[109] Es konnte aufgrund der Ausdifferenzierung der Tätigkeiten auch ein eigener Gerichtsschreiber bestellt werden. Vielfach tauchen Stadtschreiber auch als Schreiber bei den Sitzungen der „unparteiischen Gedinge" auf. Dieses in der Landgerichtsordnung verankerte und vom jeweiligen Landgerichtsherrn bestimmte Gremium schöpfte auf dem Land die Malefizurteile und bestellte einen eigenen Gedingschreiber.[110] Im Rahmen der heute so genannten außerstreitigen Gerichtsbarkeit hatte der Stadtschreiber auch Aufgaben im Bereich des Verlassenschafts-

---

103 Siehe als Vergleich der Eid des Würzburger Stadtschreibers von 1557 [Zitat ohne Folioangaben und Worterklärungen], Wagner, Eid: *Ich soll und will alles und iedes, wes mir in Craft meiner Bestallung verlesen und uferlegt worden, getreulichen halten, demselben meines besten Vermuhens nachkomen, alle Rathstaege, so oft ich dessen ermanet wirde, besuchen, die Rathschlege und was in haltendem Rathe gehandelt und beschlossen wirdt, mit Vleiß aufschreiben, registriren, und niemands eroeffnen, sunder in gehaim und verschwigen halten.*

104 Friedrichs, Rathaus.

105 Friess, Stadtschreiber 101; Stein, Deutsche Stadtschreiber 28.

106 Klug, Freistadt 89.

107 Zahnd, Studium und Kanzlei 457.

108 Für das Mittelalter formuliert Walther Stein: „ein Amt [...], welches infolge der gesteigerten Bedürfnisse einer immer vielseitiger sich ausbildenden Kommunalverfassung entstand", Stein, Deutsche Stadtschreiber 40.

109 Krautgasser, Beitrag 89.

110 Zum unpartheiischen Geding: Niederösterreichische Landgerichtsordnung 1656, I 41. Ein Beispiel aus Zwettl: *Herr Wolff Dietrich Greissen begert schrifftlich zu ersetzung eines unparteischen gedings 3 Rathspersonen auß dem Mittl und den Stattschreiber zum gedingsschreiber, über zwaier malefitz Perrsonen guettlich und peunlich aussag zuerkhennen* (StAZ, RP 7, fol. 162r [2. Mai 1603]).

verfahrens und des Vormundschaftswesens. So nahm er nach dem Tod eines Bürgers die „obrigkeitliche Sperre" und das Inventar der Güter des Verstorbenen vor. Auch wurden Verträge, Vergleiche, letztwillige Verfügungen usw. von ihm aufgenommen.

Die Stadtschreiber waren Dienstnehmer und damit in der Regel nicht Mitglied des Stadtrats. In Wien saßen, anders als in der älteren Literatur zu finden, zwar keine aktiven Stadtschreiber im Rat, doch ihre Zugehörigkeit zu Ratsherrenfamilien und mehrfach auch der Wechsel von einer Funktion in die andere waren schwerlich Garanten ihrer Überparteilichkeit.[111] In Steyr avancierte nur ein Stadtschreiber – Johann Jakob Sonnenwald – gleichzeitig zu einem Ratsmitglied, was sich mit den außergewöhnlichen Begebenheiten von 1625, als eine landesfürstliche Wahlkommission die Stadträte rekatholisierte, erklären lässt. Der Zwettler Stadtschreiber wählte zwar als Bürger bei der Stadtrichterwahl mit, aber ansonsten lässt sich kaum eine Ratstätigkeit nachweisen, nur Hans Adam Villacher wird gegen Ende des 17. Jahrhunderts als Mitglied des Inneren Rats geführt.[112] Ein Hofdekret vom 29. November 1706 beendete eine derartige Praxis für die Syndici, Stadt- und Marktschreiber. Diese durften nun neben der Beamten- keine Ratsstelle mehr bekleiden.[113] In der Praxis lassen sich aber Beispiele (etwa Graz 1712) beibringen, wo diese Regelung umgangen wurde.[114]

Der Stadtschreiber als oberster Vollzugsbeamter des Stadtrates war Organisator der Ratssitzungen und bei diesen zur Anwesenheit verpflichtet. Er erstellte die Tagesordnungspunkte, verlas schriftliche Eingaben beim Rat und hatte die zur Entscheidung bzw. Beratung anstehenden Materien zu sammeln und aufzubereiten. Manche Instruktionen für Stadtschreiber erwähnen die Anwesenheitspflicht auch explizit, so wird in Krems angeordnet, dass der Stadtschreiber den Ratssitzungen *alles fleis treulichen beyzuwohnen*[115] habe. Mitunter fanden Ratssitzungen im Haus, sogar in der Schlafkammer des Stadtschreibers statt, wenn dieser beispielsweise unpässlich war.[116] Bei Ratssitzung hatte er Tinte, Feder, Schreibmesser, Papier und Glocke für den Bürgermeister oder Wachs für die Ausstellung von Urkunden zur Verfügung zu stellen.[117] Zudem hatte er als beamtete Einlaufstelle[118] über alle zwischen den Ratssitzungen angefallenen Materien zu berichten. *Der stattschreiber soll alle suppliciern nacheinander*

---

111 Brunner, Finanzen 182; Czeike, Vom Stadtschreiber 110; Uhlirz, Quellen 34–49, vgl. die Listen und die Einträge zu den einzelnen Personen bei Perger, Die Wiener Ratsbürger.

112 Pfarrarchiv Zwettl, Taufmatriken, Sign. 1/3, fol. 230^{r}.

113 Siehe den Eintrag in StAZ RP 13, fol. 13^{v} (28. Jänner 1707); Czeike, Vom Stadtschreiber 115, in diesem Punkt missverständlich.

114 Popelka, Graz I 454; Brunner, Lebensraum, Verfassung und Verwaltung 120, 123. Für Innsbruck Felderer, Innsbruck 144: Mindesten zwei Innsbrucker Stadtschreiber waren auch Ratsmitglieder. Für Judenburg Popelka, Judenburg 578.

115 Brunner, Rechtsquellen Krems 229 (Ratsordnung 1564).

116 Jilek, Steyr 127.

117 OÖ. Weistümer Bd. III, 67 (Grieskirchen 1623). In Judenburg bewilligte der Magistrat 1614 dem Stadtschreiber 22 fl. für Kanzleibedürfnisse (wie Pergament, Papier, Einbinden der Bücher, aber auch Holz zum Heizen), Popelka, Judenburg 584.

118 Etwa Petitionen um Studienunterstützung an der Universität Wittenberg an den Steyrer Stadtschreiber Melchior Höber, Sommer, Isaac Vischers „Carmina".

ablesen oder das, waß mündlich zugleich proponirt, und darauf umbgefragt werden.[119] Neben den Verlesungen der schriftlichen Eingaben hatte er die Beschlüsse unparteiisch zu protokollieren. Er sollte im Rat *under wehrendtem votieren* nicht korrigierend eingreifen und hatte die *herumbgehende vota, sonderlich in wichtigern sachen, fleißig* aufzuschreiben.[120] Anschließend waren die Beschlüsse durch Anschlag und Verlesung bei den Taidingen zu publizieren bzw. für deren Umsetzung zu sorgen.[121] Dem Kremser Stadtschreiber wurde in einem Patent von 1763 auferlegt, dass er die Gaisruck'sche Instruktion jährlich zu Beginn des Jahres der Bürgerschaft *deutlich und ohne abbruch* vorzulesen habe.[122] Eine Reinschrift des Protokolls musste schließlich im Ratsprotokollbuch niedergeschrieben werden. Nach der Linzer Stadtschreiberinstruktion von 1587 durfte der Stadtschreiber das Verfassen des Ratsprotokolls keinem Diener anvertrauen, niemand durfte Zusätze oder Streichungen vornehmen.[123] Der Vorwurf des „ungleichen" Protokollierens von Ratssitzungen – im Sinne der Parteilichkeit für eine „Fraktion" im Stadtrat – war ein Entlassungsgrund.[124] Zudem war der Stadtschreiber der „Vorleser" bei allen von den Bürgern zu leistenden Eiden.[125] In dringenden Fällen entschied der Stadtrichter/Bürgermeister gemeinsam mit dem Stadtschreiber und eventuell einem Ratsmitglied gleichsam als Ausschuss des Rates.[126]

Der Stadtschreiber war als „Unparteiischer" für die normkonforme Ausrichtung der Bürgermeister- und Ratswahl[127] – häufig in Union mit dem landesfürstlichen/grundherrschaftlichen Wahlkommissar[128] – zuständig. Nach der Wahl, dem Besuch der Messe und der rituellen Mahlzeit hatte der Stadtschreiber vor der versammelten Bürgerschaft die Namen der Gewählten zu verlesen.

Auch im Bereich der kommunalen Verwaltung musste der Stadtschreiber eine Fülle an Aufgaben übernehmen. So zog man ihn fallweise für die Beschautätigkeit (Feuerbeschauen, Besichtigung des Stadtbaches, Visitierung der Mühlen, Baukommissionen etc.) oder bei der Kontrolle der Fleischbänke,[129] der Heringe („gesalzene Fische") sowie der zimentierten Hohlmaße und Gewichte als Amtsperson heran.[130]

---

119 OÖ. Weistümer Bd. III, 67 (Grieskirchen 1623).

120 Jilek, Steyr 90.

121 In Wien war ein spezielles „Abschiedbuch" des Rates zu führen, Pauser, Verfassung und Verwaltung 64. Zur „verbalen Vermittlung von gelehrtem Wissen oder Expertisen an die Bürger der Stadt" siehe Meier, Ad incrementum rectae gubernationis 497.

122 Brunner, Rechtsquellen Krems 303.

123 Rumpl, Die Linzer Stadtschreiber 252.

124 Scheutz, Alltag und Kriminalität 231, 233.

125 Klug, Freistadt 85.

126 Jilek, Steyr 127.

127 OÖ. Weistümer Bd. I, 438 (Freistadt 1534): *Ordnung wie burgermaister, richter, rat und geschworn sollen erwelt werden*; Jung, Die „Ordnungen" 170; OÖ. Weistümer Bd. III, 47 (Grieskirchen 1623); ebd., 305 (Markt Frankenburg 1632); OÖ. Weistümer Bd. IV, 85 (Schärding 1610): Vereidigung der Schärdinger Ratswähler.

128 Siehe für Zwettl Stadtrichterwahl 1561 RP 1, pag. 442 (Stefanitag 1561).

129 OÖ. Weistümer Bd. III, 101 (Grieskirchen 1623).

130 Bachmann, Stadtschreiberamt 54f.; OÖ. Weistümer Bd. III, 60, 63 (Grieskirchen 1623).

Der Stadtschreiber war meist für die Richtigkeit der Bürgerspitalsrechnungen – das Bürgerspital stellte in vielen Kleinstädten den größten stadteigenen Betrieb dar – verantwortlich.[131] Auch fremdenpolizeiliche Funktionen versah der Stadtschreiber: Er verzeichnete die von Wirten gemeldeten Namen der Gäste zentral.[132] An ihn wandte man sich auch von außen, suchte man eine Anstellung innerhalb der Stadt.[133]

Die zentrale Aufgabe des Stadtschreibers war jedenfalls die Leitung der Kanzlei. Der Stadtschreiber hatte neben dem Ratsprotokoll alle *fürfallenden* Ratsangelegenheiten mit seinem Kanzleipersonal zu erledigen. Die Kanzlei fertigte die Ratsbeschlüsse aus und überwachte deren Vollzug. Der Stadtschreiber verwahrte zudem in der Regel auch das Stadtsiegel, welches zur gültigen Ausfertigung der städtischen Schreiben notwendig war.[134] Darüber hinaus hatte er nicht nur die städtischen, sondern auch im Auftrag des Rats die landesfürstlichen Anordnungen umzusetzen und Patente an öffentlichen Orten (etwa Stadtplatz, Rathaus, Friedhof usw.) zu publizieren.

Die Führung der Ratsprotokolle – nach den paläographischen Befunden erfolgte die Reinschrift der Sitzungen blockweise[135] – bot dem Stadtschreiber auch Möglichkeiten der Selbstinszenierung. Der Jahresbeginn wird meist kalligraphisch ausgestaltet, der Stadtschreiber nennt sich dort als Akteur, selten finden sich in den Ratsprotokollen explizite Selbstbezeichnungen, wie „ich" als Stadtschreiber habe dies und jenes unternommen. Launige oder gelehrte Eintragungen zu Beginn des neuen Jahres waren Teil dieser Selbstdarstellung.[136] Die häufig von niederrangigeren Schreibern „rein" geschriebenen Ratsprotokolle verzeichnen dabei nicht nur in Form von Beschlussprotokollen die laufenden Ratssitzungen, sondern auch alle anderen einlaufenden Agenden des Stadtrates.

Je nach der Größe der Stadt und der Ausdifferenzierung des städtischen Kanzleiwesens finden sich dazu aber auch spezielle Amtsbücher, die vom Stadtschreiber – oder aber eigenen Unterschreibern – zu führen waren, etwa Grundbücher,[137] Waisenbücher, Amtsrechnungent,[138] städtische Schuldenbücher.[139] Zudem verwaltete der Stadtschreiber die Steuer- und Raitbücher,[140] worin einerseits die Steueranschläge und die von den Stadtbewohnern geleisteten Beträge verbucht waren.

---

131 Jilek, Steyr 36. Zu den Spitalsrechnungen von 1469/61 Jaritz, Spitalmeisterrechungen; Bottanová, Die *armen spitaler*; Scheutz, Weiss, Spitalordnung.

132 OÖ. Weistümer Bd. III, 98 (Grieskirchen 1623).

133 Dobras, Amateurbotaniker.

134 Popelka, Judenburg 609.

135 Scheutz, Weigl, Ratsprotokolle 596–600; Popelka, Judenburg 587.

136 Zu den Sprüchen des Leobener Stadtschreibers Adam Säzl (1661–gest. 1676), etwa *Es sey der Anfang wie er kann, daß Endt tregt das Lob darvan*, Jontes, Der Stadtschreiber begrüßt das Neue Jahr.

137 Stein, Deutsche Stadtschreiber 52; Schillinger-Prassl, Leoben 96.

138 Brunner, Rechtsquellen Krems 251 (Instruktion von Ferdinand III. für Bürgermeister, Richter und Rat von Krems und Stein).

139 OÖ. Weistümer Bd. I, 463 (Freistadt, 16. Jahrhundert).

140 Für Judenburg Popelka, Judenburg 580, 585: In Judenburg wurde erst nach Malversationen des Vorgängers das Amt des Stadtschreibers von dem des Steuerschreibers getrennt.

Das Verfassen von Beschwerden an die Landstände (etwa wegen hoher Steuerforderungen), von Gesuchen beim Landesfürsten (etwa um Vermeidung der Exekution),[141] von Ansuchen um Steuerminderung nach Brand- oder anderen Naturkatastrophen fielen ebenfalls in den Kompetenzbereich der Schreiber. Zudem hatten sie nach einer vermutlich als Vorbild auch für die Städte dienenden Kanzleiordnung Maximilians I. für das Regiment der Niederösterreichischen Länder auch die *ratsleg, antwurten und sachen, daran etwas gelegen*,[142] in einem eigenen Kopial- oder Registerbuch zu verzeichnen, so dass die Handregistratur jederzeit ein Nachschlagen von Ein- und Auslauf ermöglichte.[143] Der Stadtschreiber hatte nach *notturft*, anfänglich meist ohne festgelegte „Amtsstunden",[144] der Stadt zu dienen. Zur Bewältigung des großen Arbeitspensums entwickelten sich im Lauf der Zeit Amtsstunden an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten heraus.[145]

Der Stadtschreiber hatte neben seiner Aufsichtspflicht über das Kanzleipersonal (Kanzlisten, Expeditor, Ober-, Unterschreiber) auch die Registratur und das Archiv[146] zu führen und die „Freiheiten" der Stadt jederzeit – bei *fürfallender Notturft*[147] – *vleissig*[148] parat zu halten. Gerade die Ordnung in den Stadtarchiven stellte (damals wie heute) ein großes Problem dar, Stadträte wie auch Regierung erteilten deshalb immer wieder Ordnungsaufträge, aus denen dann Inventare erwuchsen.[149] Der Rat stellte damit eine zwingende Verbindung zwischen der Inhaberschaft des Stadtschreiberamts und der Verfügung über Rechtstitel der Stadt her, wobei der Stadtschreiber (vor den übrigen Bediensteten der Stadt) die alleinige Verantwortung für die Nutzung der Registratur besaß.[150] Diese Bereithaltung scheint vielfach in der Wohnung des Stadtschreibers selbst stattgefunden zu haben, nur die wichtigsten Akten und Urkunden wurden gesondert in einem Kasten oder Fass („Bürgerlade") aufbewahrt. Der Stadtschreiber durfte bei den immer wieder auftretenden Forderungen der Bürger nach einer öffentlichen Verlesung der Stadtrechte nicht nachgeben, sondern die Stadtprivilegien allein dem Stadtrichter/Bürgermeister aushändigen.

Eine gut geführte Registratur und in weiterer Folge ein mit einem Repertorium versehenes Archiv[151] ist nicht nur für die Historiker heute, sondern war auch zeitgenössisch von Bedeutung. Eine Kremser Stadtschreiberinstruktion von 1653 verdeut-

---

141 Etwa 1650 Jilek, Steyr 132; Klug, Freistadt 75: Aufschreiben der Stimmen und Namen der Ratsherren und Geschworenen.

142 Zibermayr, Das Oberösterreichische Landesarchiv 107.

143 Popelka, Judenburg 586. Der Judenburger Stadtschreiber führte ein Buch: „Quotidiana und Verzeichnus der Schreiberey".

144 Erst für das 18. Jh. Jilek, Steyr 182.

145 OÖ. Weistümer Bd. III, 66 (Grieskirchen 1623).

146 Als Beispiel Reismann, Mittermüller, Stadtlexikon 456; Popelka, Judenburg 589–592.

147 Jilek, Steyr 69.

148 Jilek, Steyr 142.

149 Glück, Das Stadtarchiv Passau 103–106 (Stadtschreiber Ortolf Fuchsberger 1539).

150 Kintzinger, Das Bildungswesen 492.

151 Jilek, Steyr 187.

licht dies: *Die Canzley und Registratur solle Stattschreiber fleissig in obacht nemben und in gueter Disposition und ordnung halten, sonderlich die Statt und Rathsprotocolla unvermailligter und uncorrigierter verbleiben lassen, niemandt nichts ohne vorwissen des Raths davon hinaußgeben, was sich von iahr zu jahr ain Prothocollen und andern vermehrt, im Inventario iedesmals fleissig einverleiben*.[152] Ausgaben für Archivkästen oder Ankäufe eines Buches, um darin Urkunden zu verzeichnen, deuten auf die Wichtigkeit dieser – von den Stadtschreibern als Belastung empfundenen – Arbeit hin.[153] Als beispielsweise nach langer Verfallserscheinung ein Teil der Scheibbser Stadtmauer 1747 einbrach und sich die leidige Frage der Kosten stellte, wurde der Stadtschreiber auf die Suche geschickt, ob *in archiv nichts zur prob gefunden worden, daz die* [Grund-]*herrschaft solche jemal* [und nicht der Markt] *repariert hat*.[154] Beendete der Stadtschreiber seine Tätigkeit, dann waren bei seinem Amtsaustritt alle Schriftstücke und Akten zu übergeben und Bericht über den aktuellen Schuldenstand (vor allem auch bei laufenden Konkursverfahren von Bürgern) zu geben. Zudem war es üblich, ein Inventar über die in der Kanzlei und in den Nebenräumlichkeiten vorhandenen Schriftstücke zu erstellen.[155]

Auch Repräsentationsaufgaben wurden dem Stadtschreiber übertragen, neben den diplomatischen Gesandtschaften[156] hatte er auch Präsente an den Landesfürsten zu übergeben, Reden zu schreiben und den Rat öffentlich zu repräsentieren (etwa auch bei Kirchbesuchen oder als Abgesandter des Rates bei Hochzeiten). Im Fall feierlicher Empfänge – etwa beim Adventus des Stadtherrn – hatte der Stadtschreiber aufzutreten und bekam dort auch Gelegenheit seine Bildung in aller Öffentlichkeit zu zeigen.[157]

Zudem war er (aus Kostengründen bzw. abhängig von der Wichtigkeit des Beratungsgegenstandes entweder allein oder zusammen mit dem Bürgermeister oder dem Stadtrichter) Gesandter der Stadt bei den Erbhuldigungen,[158] bei den Landtagsverhandlungen, bei Kommissionen und bei Rechtsstreitigkeiten. Auch war er bei der Vereidigung neuer Räte (bei den landesfürstlichen Städten in den Landeshauptstädten bzw. vor dem Grundherrn) anwesend.[159] Gerade im Zeitalter von Reformation und Gegenreformation kam den Stadtschreibern großes politisches Gewicht zu, weil sie durch ihre guten Amtsverbindungen in regem Kontakt zu anderen Stadtschreibern standen, gut vernetzt und politisch dementsprechend über die Religionspolitik informiert waren.

---

152 Kühnel, Die Archive 159.

153 Bachmann, Stadtschreiberamt 60f.

154 Scheutz, Alltag und Kriminalität 198.

155 Kühnel, Die Archive 158.

156 Als Beispiel Neumann, List 55; Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Krems 337f. berichtet von einer Audienz des Kremser Stadtschreibers Mathias Abele von und zu Lilienfeld bei Ferdinand III. in Pressburg/Bratislava.

157 Jilek, Steyr 130. Vgl. etwa für den Reichstag von Freiburg im Breisgau die Aktivitäten des Stadtschreibers Jakob Mennel, eines gebürtigen Bregenzers: Burmeister, Jakob Mennel 215–219.

158 Rumpl, Die Linzer Stadtschreiber 303. Zu Stadtschreibern als Gesandte Stein, Deutsche Stadtschreiber 56–60.

159 Jilek, Steyr 29.

Die Vorformulierung von Normtexten (Ordnungen, städtische Statuten für Bürgermeister und Rat), die Sammlung von auf die Stadt bzw. auf den Landesgebrauch bezogenen Rechtstexten (etwa Anlage von Marktbuch, „Freiheitenbuch", Pancharta, Privilegienbuch, Handwerksordnungsbuch usw.)[160] oder Statutensammlungen und deren Anlage als Buch oder Druckwerk gehörten mit zum Kerngeschäft von Stadtschreibern.[161] Ihre Rechtskenntnis eröffnete den Städten „erst das Instrument zur Aufzeichnung, Systematisierung, Vereinheitlichung und teilweise auch zur Verwissenschaftlichung und zugleich zur Verherrschaftlichung des Rechts".[162] Der Zwettler Stadtschreiber Peter Burkhard wird 1626 nach Krems abgesandt, um an einer Lohnordnung für die Hand- und Tagwerker des Viertels ob des Mannhartsberg mitzuwirken.[163] 1739 wurde dem Kremser Ratssekretär Johann Matthias Puchberg aufgetragen, einen Extrakt über alle *Prärogativen, Immunitäten und andere Gewohnheiten* der Städte Krems und Stein für den Gebrauch des Rates und der Bürgerschaft zu erstellen.[164]

Gleichsam ein Seitenstrang der Führung von Registratur und Archiv war die im Detail formal recht unterschiedlich ausfallende Erforschung der Stadtgeschichte, die für verschiedene, die Stadt betreffende Fragestellungen herangezogen werden und auch als Legitimation für städtische Ansinnen dienen konnte.[165] Stadtschreiber blickten insgesamt auf eine lange Tradition des „Chronikalischen" bzw. Diaristischen zurück.[166] So gilt der bereits mehrfach genannte Johann Matthias Puchberg als „erster Historiograph der Stadt Krems".[167] Im Auftrag des Rates schrieb er eine Beschreibung der Stadt Krems für ein Leipziger Lexikon. Daneben boten besondere Krisensituationen,[168] Außergewöhnlichkeiten[169] und persönlich prägende Erlebnisse Schreibanlässe für Stadtschreiber: Der seit 1571 tätige und 1586 als Führer der protestantischen Bürgerpartei abgesetzte Stadtschreiber von Bruck an der Leitha Georg Khirmair verfasste einen autobiographischen Bericht im Sinne einer Bekenntnisschrift über die *Religi-*

---

160 Als Beispiel Holter, Greiner Marktbuch; Trathnigg, Freiheitenbuch; Zibermayr, Das Oberösterreichische Landesarchiv 30–34; Popelka, Judenburg 571; Opll, Geschichte des Wiener Stadt- und Landesarchivs 10.

161 Stein, Deutsche Stadtschreiber 29.

162 Elsener, Notare 136.

163 StAZ, RP 9, fol. 92r (6. März 1627). Zu den Wienreisen des Zwettler Stadtschreibers ebd. RP 1.

164 Ehrenreich, Puchberg 107.

165 Stein, Deutsche Stadtschreiber 29f.; am Beispiel von Breslau Roth, Der Stadtschreiber Peter Eschenloer 30–32.

166 Tersch, Ein Beamtenleben 138–141. Siehe die Chronik von Ulrich Tränkle, der – allerdings unsicher – als Feldkircher Stadtschreiber galt, Winkler, Die Chronik des Ulrich Tränkle von Feldkirch 12.

167 Kühnel, Die Archive 163; Ehrenreich, Puchberg.

168 Am Beispiel von Friedrich Flade (Olmützer Stadtschreiber) und Hieronymus Lerch (Brünner Stadtschreiber) Tersch, Jankau 521–531; Greyerz, Liber orte seditionis; vor allem am Beispiel der „Observationes contra Haereticos" Bruggisser, Frömmigkeitspraktiken; siehe die „Trostgespräche" bei Zimmermann, Aufruhr gegen Gottes Wort. Am Beispiel des Braunauer Stadtschreibers und dessen Chronik, die den Böhmischen Bauernaufstand von 1680 behandelt, Čechura, Quellen 586.

169 Etwa der Bludenzer Stadtbrand von 1638, den der Bludenzer Stadtschreiber Michael Schellenbried im Stadtbuch beschreibt, Fritz, Stadtbrand 20–23.

onssachen zu Prugg a. d. Leitha.[170] Stadtschreiber großer Städte führten eine Rats- bzw. Stadtchronik,[171] worin die wichtigsten, die Stadt betreffenden Ereignisse verbucht wurden (Stadtbuchchronistik). Stadtschreiber lassen sich aufgrund ihres habituellen Umgangs mit Schrift auch immer wieder als Tagebuchschreiber nachweisen.[172] Andere Stadtschreiber erstellten sogar Weltchroniken oder scheinen als Verfasser von „Spielen" (etwa Fastnacht-, Osterspiele) oder größeren, mitunter sogar aus Langeweile während der Ratssitzungen in den Ratsprotokollen vermerkten Dichtungen[173] auf.

II.4 Die Rechte des Stadtschreibers: Besoldung und „Zulagen"

Es ist nachgerade unmöglich, das exakte Einkommen der Stadtschreiber zu erheben, weil sich ihr Gehalt aus verschiedenen, von Stadt zu Stadt unterschiedlich bemessenen Gehaltssäulen speiste,[174] zudem war der Stadtschreiber häufig von den bürgerlichen Steuern und Abgaben, den Wach- und den Wehrdiensten und der Einquartierung von Soldaten[175] befreit. Als genereller Trend lässt sich sagen, dass es den Stadtschreibern im Laufe der Frühen Neuzeit gelang, ihr Einkommen kontinuierlich zu steigern, Holz-, Wein- und Salzdeputat waren neben der Amtswohnung naturaler Bestandteil des Gehalts. Einige Stadtschreiber hatten zudem ein eigenes Gemüsefeld oder ein Anrecht auf Fische aus dem stadteigenen Fischteich. Vielfach hatte er das Kanzleimaterial aus seinem Gehalt zu stellen[176] bzw. musste persönlich für den Einkauf von Papier – mitunter auch teurem Papier zur Anlage wichtiger Texte – sorgen.[177] Meist wurde das Gehalt quartalsweise, selten monatlich ausgezahlt.

---

170 Tersch, Selbstzeugnisse 285–293; Proell, Gegenreformation. Mit Beispielen aus dem Heiligen Römischen Reich Krusenstjern, Selbstzeugnisse 63f., 70f., 117f., 135f.: Joachim Carstens, Lübeck (1596–1673); Heinrich Dietrichs, Göttingen (1604–1669); Nikolaus Henel, Breslau (1582–1656); Justus Kipe (1588–1664).

171 Als Beispiel für die Jahre 1609 bis 1613 Kleiner, Die Bregenzer Stadtchronik; zum in den frühen 1470er-Jahren entstandenen Bozener Stadtbuch Obermair, Das Bozener Stadtbuch 399–432. Als Vergleich Czok, Chronistik.

172 Am Beispiel des Budweiser Stadtschreibers Johann Strialius Maťa, Tagebücher 771.

173 Honemann, Stadtschreiber und die deutsche Literatur 329–333, mit einer Liste literarisch tätiger Stadtschreiber (340–353); Schmid, Notarius civium 57. Siehe auch Matthias Abele von und zu Lilienberg, Vivat oder so genannte künstliche Unordnung, Nürnberg, 1670, Vorrede.

174 Stein, Deutsche Stadtschreiber 62f. Als Beispiel Uhde, Die Lüneburger Stadtschreiber im Mittelalter 197, die das Rektorat der Ratskapelle versahen.

175 OÖ. Weistümer Bd. III, 85 (Grieskirchen, 1623): *Bei einquartierung der soldaten ist befreüt: burgermaister, stattrichter, stattschreiber, doctoress, apodecker, balbierer, pader, pecken, mülnerschmidt, die kindlbetterin und die gasthoff und wiertsheüser, so taffel haben*.

176 Jilek, Steyr 94, 102f.; 1688 beklagte sich der Steyrer Stadtschreiber, dass er das von der Landeshauptmannschaft geforderte Stempelpapier nicht mehr bezahlen könne, weshalb ihm der Stadtrat diese Kosten ersetzte. Auch Buchbinderkosten scheinen gesondert abgerechnet worden zu sein.

177 Siehe die häufig mit dem Verwendungszweck angeführte Auflistung der Papierkäufe aus Hall für das 15. Jh. (darunter immer wieder venezianisches Papier) Bachmann, Stadtschreiberamt 63–75. Der Greiner Stadtschreiber kaufte 1542 auf der Linzer Ostermesse Schreibbedarf ein (darunter vermutlich als Falzverstärkung ein Stück einer Sachsenspiegelhandschrift aus dem 13. Jh.), Markus, Bruchstücke 292.

Der Steyrer Stadtschreiber Hans Neidecker erhielt 1600 noch 250 fl. pro Jahr, einer seiner Nachfolger 1622 400 fl., dessen Nachfolger 1625 dann schon 500 fl. pro Jahr.[178] Der Linzer Stadtschreiber war 1610 gehaltsmäßig ebenfalls bei 400 fl. angesiedelt.[179] In der Doppelstadt Krems und Stein wurde der Stadtschreiber von beiden Städten im Verhältnis von 2:1 entlohnt. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren dies insgesamt 400 fl., ab 1731 sogar 600 fl., wovon aber noch vier Kanzleischreiber (der älteste bekam 100 fl. und die Kost, die drei anderen nur die Kost) vom Stadtschreiber zu bezahlen waren. Daneben erhielt der Kremser Stadtschreiber noch vier Klafter hartes und 16 Klafter weiches Holz zur Heizung der Kanzlei.[180] Bei größeren Schreibarbeiten wurden ihm Sonderzahlungen, 1721 etwa 50 fl. zur Aufnahme zusätzlicher Schreiber, gewährt. Bescheidener nimmt sich dagegen die Besoldung in den kleineren Städten und Märkten aus: Der Zwettler Stadtschreiber erhielt ab 1607 100 fl. und 6 Eimer Bier, ab 1622 100 fl., 10 Klafter Holz, 4 Metzen Getreide und 4 Eimer Bier.[181] Der Scheibbser Marktschreiber erhielt neben seinem Gehalt von 70 fl. (1721) und von rund 100 fl. (um 1750) noch 14 Klafter Holz, wobei sich das Gesamtgehalt des Marktschreibers mit den höchst umstrittenen Taxgebühren um die 200 fl. belief.[182] Der Stadtschreiber von Waidhofen an der Ybbs erhielt im 16. Jahrhundert 150 fl. jährlich, musste davon aber den Subschreiber besolden.[183] Der mit 130 fl. (1668) besoldete und im Rathaus wohnende Tullner Stadtschreiber erhielt zusätzlich 1 Pfund Lichtmeßwachs, zwei Schlachtschüsseln (aus dem Bürgerspital), ein Osterlamm und zwei Laib Bot, zwei Eimer Märzenbier (aus dem städtischen Bräuhaus).[184]

Die Stadtschreiber bekamen – von Stadt zu Stadt unterschiedlich – zu bestimmten Feiertagen Geschenke (so genannte „Verehrungen"), in Wien wurden dem Stadtschreiber und den Kanzlisten jährlich Weihnachtsremunerationen,[185] in Steyr eine mit 12 bis 16 Taler recht ansehnliche *Neue Jahrs Verehrung*[186] ausgeschüttet. Der Judenburger Stadtrat verehrte seinem Stadtschreiber 1614 einen 40 Lot (700 Gramm) schweren silbernen Becher mit der Aufforderung, er möge weiterhin so großen Fleiß wie bisher walten lassen.[187] Neben Gratifikationen für überdurchschnittlich umfangreiche Schreibarbeiten wurde auch vermehrter Einsatz für die Stadt, etwa lange dauernde Reisen in die Landeshauptstadt oder intensive Vermittlungsarbeit, belohnt. Zur

178 Jilek, Steyr 99–102.
179 Rumpl, Die Linzer Stadtschreiber 275.
180 Schönfellner-Lechner, Krems und St. Pölten 258.
181 StAZ, RP 8, fol. 327^{v} (30. März 1607); RP 9, fol. 9^{r} (20. Oktober 1622).
182 Scheutz, Alltag und Kriminalität 228. Der Scheibbser Marktschreiber versuchte den Streitigkeiten um die Taxe zu entgehen, indem er um 1750 um ein fixes Gehalt von 200 Gulden ansuchte. Der Marktrat ließ daraufhin die Pfundgeldabrechnungen (die Haupteinnahmequelle an Taxen für den Schreiber) der letzten 20 Jahre prüfen, um zu eruieren, ob das für den Marktschreiber ein Vor- oder Nachteil war.
183 Scholz, Die innerstädtischen Verhältnisse 43.
184 Biack, Kerschbaumer, Tulln 248.
185 Perger, Stadtschreiber 304.
186 Jilek, Steyr, 54, 102; Popelka, Judenburg 582.
187 Popelka, Judenburg 582.

Aufbesserung des Gehalts wurden verdienten Stadtschreibern auch Grundstücke zur Pacht übergeben.[188]

Manche Stadtschreiber verfügten über ein eigenes Haus,[189] offenbar erforderte das Amt auch eine gewisse symbolische Repräsentation innerhalb der Stadt.[190] Einige Stadtschreiber scheinen aber – wohl auch ein Hinweis auf fremde Herkunft – als Mieter innerhalb der Stadt gewohnt zu haben, die Stadt dürfte zum Teil auch die Wohnung (*bestelte wohnung*) anfänglich gegen Miete, später gratis gestellt haben.[191] Manche der Stadtschreiber wohnten im Rathaus,[192] was neben der höheren Sicherheit für die Kassen und Registraturen auch den Vorteil ständiger Verfügbarkeit hatte. Die Stadtschreiber erwarben sich in manchen Städten – auch in Zwettl – Haus und Bürgerrecht, was die meist aus der Fremde stammenden Amtsinhaber zusätzlich an die Stadt band.[193] Die dafür anfallenden Gebühren entfielen meist.[194]

Der Stadtschreiber erhielt bei allen für die Bürger (und nicht für die Stadt als Gemeinschaft) getätigten Schreibarbeiten[195] eine „Taxe", deren Höhe in den „Taxordnungen" festgelegt waren. Testamente und Eheverträge, Heiratsabreden, „Kundschaften", Verträge generell,[196] Kaufbriefe,[197] Geburtsbriefe, Gerichtsurkunden, Erbschaftsbestätigungen, Inventare usw.[198] sollten vom Stadtschreiber – und niemandem sonst, wie die zahlreichen Beschwerden über Winkelschreiber belegen[199] – ausgeführt werden. Diese Taxen waren ein wichtiger Teil seines Einkommens. Über die Einhaltung des quasi bestehenden Gebietsmonopols wurde deshalb auch eifersüchtig gewacht. In Zwettl wurde etwa 1599 ein Fleischhacker, der seinen Lehrbrief von einem fremden Schreiber ausfertigen hat lassen, vor den Rat geladen. Er verantwortete sich mit seinem *unverstant* und der Versicherung, in Hinkunft alles bei dem Stadtschreiber schreiben zu lassen.[200] Auch die Weber verfolgten diese „billigere" Strategie, die ihnen der Zwettler Stadtrat aber 1630 abstellte.[201] Lehrbriefe, die nicht vom Zwettler Stadtschreiber ausgefertigt wurden, durften nicht aus der Handwerkslade genommen werden.

---

188 Popelka, Judenburg 573. Der Wiener Neustädter Stadtschreiber hatte den Schützengraben vor dem Fleischhackertor inne, Mayer, Wiener Neustadt II/1 66.

189 Jilek, Steyr 25.

190 Burger, Stadtschreiber 123.

191 Jilek, Steyr 55, 104–106.

192 Scheutz, Alltag und Kriminalität 229, 233f.

193 Rumpl, Die Linzer Stadtschreiber 251.

194 Reismann, Mittermüller, Stadtlexikon 165; siehe auch das Beispiel von Dr. Peter Lizi (Stadtschreiber 1724–1757), der 1739 *gratis für einen burger aufgenamen worden*, Felderer, Innsbruck 149.

195 OÖ. Weistümer Bd. III, 507 (Wolfsegg 1551).

196 Schönfellner-Lechner, Krems und St. Pölten 259: Der Kremser Stadtschreiber erhielt für die Ausfertigung von Amtsrechnungen zusätzliche Entlohnung: 8 fl. für die Tatz- und Ungeldrechnung (1705), 3 fl. für die Pruckherlädlamtsraittung (1729), für die Aufnahme von Inventaren usw.

197 OÖ. Weistümer Bd. I, 442 (Freistadt 1534).

198 Jilek, Steyr 58f.

199 Schillinger-Prassl, Leoben 97.

200 StAZ, RP 5, fol. 34r (26. März 1599).

201 StAZ, RP 9, fol. 133r (13. März 1630).

Neben den schriftlich festgelegten Taxen konnte der Stadtschreiber auch, mitunter recht üppig ausfallende, Spesenrechnungen legen. Die *mühewalts ersezung*, das ausgiebige Sollizitieren beim Landeshauptmann oder am Kaiserhof oder allgemein die „Mühe" wurde mit Recompens, Remuneration und *ergezlichkeit* belohnt, denen wohl entsprechende mündliche (?) Suppliken der Stadtschreiber bzw. des Kanzleipersonals vorausgingen.[202] Die auf amtlichen Reisen für die Stadt getätigten Ausgaben wurden dem Stadtschreiber jeweils nach der Rechnungslegung ersetzt.[203] Der Ischler Marktrichter nahm an verschiedenen rituellen Essen nach Gerichtssitzungen, nach der Feuerstättenvisitation und nach dem Erstellen der Jahresabrechnung der unterschiedlichen Amtsträger teil.[204] Auf den Reisen in die Landeshauptstadt oder nach Wien wurden dem Stadtschreiber nicht nur das Essen oder das verbrauchte Papier, sondern auch der *wascherlohn und Palbiergelt* seitens der Stadt ersetzt.[205] Daneben kam der Stadtschreiber immer wieder auch mit Gesuchen in eigener Angelegenheit beim Rat um Gratifikationen ein.[206]

Beim Austritt aus dem Amt erhielt der Stadtschreiber eine finanzielle Abfertigung, wobei der Stadtschreiber zuvor noch alle offenen Geschäfte abzuschließen hatte. Einigen langdienenden Stadtschreibern gelang es *ad dies vitae* eine „Pension" zu erlangen.[207] Über die Versorgung der Hinterbliebenen eines Stadtschreibers gibt es nur wenige Nachrichten, aber die Witwen der Stadtschreiber kamen um *gütige Auswerfung einer hinlänglichen Pension*[208] beim Stadtrat – etwa um Wohnrecht in einem städtischen Haus, um Versorgung der noch unmündigen Kinder oder um finanzielle Zuschüsse – ein. Es lassen sich auch Fälle nachweisen, wo ein Stadtschreiber die Witwe seines Vorgängers ehelichte.[209]

In Steyr hatte der Stadtschreiber im 18. Jahrhundert seine „Stelle nach dem Bürgermeister, dem Stadtrichter und den ersten 4 Ratsherren" – er rangierte damit an siebenter Stelle.[210] Auch der Leibnitzer Stadtschreiber hatte seinen Rang in der Sitzungsordnung unmittelbar nach dem Inneren und noch vor dem Äußeren Rat.[211] Der Stadtschreiber saß zwar im Rat, hatte aber kein Stimmrecht; selten war ein Stadtschreiber auch Ratsmitglied. Die österreichischen Stadtschreiber scheinen über keine Amtstracht verfügt zu haben.[212] Sie wurden von der Bürgerschaft mit demselben

---

202 Jilek, Steyr 97f.

203 Ebd. 25.

204 Hofmair, Verwaltungsgeschichte des Marktes Ischl 136. Vgl. die „Raitungsmahlzeiten" OÖ. Weistümer Bd. III, 70 (Grieskirchen 1623): *Die raitungsmalzeit halten si und laden darzue die herrschaft, pflegern, kirchenräth, burgermaister, richter, stattschreiber, pfarrherrn, schulmaister, mesner und andere ministros*.

205 Jilek, Steyr 25; Wessely, Veit Stahel: Delegation der Stadt Linz vor der NÖ. Kammer in Wien.

206 StA Scheibbs, Hs. 3/10, fol. 234^{v} (16. August 1708).

207 Jilek, Steyr 123.

208 Ebd. 171.

209 Rumpl, Die Linzer Stadtschreiber 273; mit mehreren Beispielen Marani-Moravová, Die Stadtschreiber von Königgrätz 191.

210 Jilek, Steyr 168, siehe auch 121f.

211 Tremel, Leibnitz 28.

212 Jilek, Steyr, 98f.; für die Stadtschreiber im Mittelalter Stein, Deutsche Stadtschreiber 63.

Respekt behandelt, wie man ihn auch den Ratsmitgliedern entgegenbrachte. Man zog beispielsweise als Bürger einer Stadt vor dem Stadtschreiber den Hut.[213] Die Judenburger Bürger beschwerten sich 1620 über den Stadtschreiber Pernstöll, dass er goldene Ketten und Armbänder sowie Kleider aus Samt trage. Worauf der Stadtschreiber replizierte, dass dies seinem Stand gemäß sei.[214]

Ämterverbindungen mit anderen kommunalen Ämtern sind äußerst selten und nur ausnahmsweise möglich. Vorübergehend konnten – offenbar in Notsituationen – Marktschreiber- und Marktrichteramt zusammenfallen, wie das für Perchtoldsdorf 1519 bis 1522 (?) nachweisbar ist, obwohl sich diese Ämter, wie die innerstädtische Kritik vermeldete, *mitainannder nit leyden*.[215] Der Steyrer Stadtschreiber Johann Jakob Sonnenwald übernahm 1627 neben dem Stadtschreiber- auch das Stadtrichteramt (bis 1628). In manchen, vorzugsweise kleinen und mittleren Städten lässt sich im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit noch eine Verbindung des Stadtschreiberamtes und der Schulmeisterstelle feststellen (später gibt es mitunter eine zeitliche Sequenzierung vom Schulmeister zum Stadtschreiber).[216]

Beratungstätigkeiten des Stadtschreibers für andere Städte waren nicht ungewöhnlich. So richteten etwa 1515 Richter und Rat von Waidhofen an der Ybbs eine Bittschrift an Steyr um Stellung des Stadtschreibers und zweier Stadträte zur Beratung in städtischen Angelegenheiten.[217] Stadtschreiber größerer landesfürstlicher Städte fungierten mitunter auch als Syndikus der städtischen Kurie im Landtag. Der Linzer Stadtschreiber war meist der Syndikus der sieben landesfürstlichen Städte im Land ob der Enns.[218]

Viele österreichische Städte, auch Kleinstädte, hatten einen oder mehrere öffentliche Notare in ihren Stadtschreiberreihen.[219] Das gut besoldete Amt des Stadtschreibers bot vielen öffentlichen Notaren die Möglichkeit in städtische Dienste zu treten. Neben seiner Tätigkeit für die Stadt konnten diese Stadtschreiber dann auch die Aufgaben eines öffentlichen Notars als Nebentätigkeit übernehmen. Im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betätigten sich diese öffentlichen Notare vor allem bei der Ausstellung von Urkunden – die Stadtschreiber tauchen in dieser Funktion als *notarius publicus* auf. Ratsnotariat und öffentliches Notariat fielen in den österreichi-

---

213 Scheutz, Alltag und Kriminalität 231.

214 Popelka, Judenburg 575f. Pernstöll wurde nach einer Kommission der innerösterreichischen Regierung vorübergehend entlassen, später aber erneut als Stadtschreiber aufgenommen.

215 Petrin, Perchtoldsdorf im Mittelalter 151f.

216 Stein, Deutsche Stadtschreiber 48f.; Grüll, Stadtrichter 55; Stöwer, Zur Lemgoer Stadtsprache 85f.; Elsener, Notare 126. In kleineren Gemeinden versah der Schulmeister als Nebenerwerb das Schreiberamt, Loibersbeck, Der Gemeindeamtmann 145.

217 Jilek, Steyr 28.

218 Ebd. 119–121.

219 Neschwara, Geschichte 345–354 mit vielen weiterführenden Angaben. In Retz (S. 346) lassen sich mehrere Stadtschreiber als öffentliche Notare nachweisen: Hans Ruile (1551–1572), Hans Muerer (1611–1619), Christian Ferdinand Adler (1662–1686), Ferdinand Alexius Schönstein (1691–1721) und dessen Sohn Leopold (1716–1751). Ähnlich in Tulln, wo sich vier öffentliche Notare in städtischen Diensten nachweisen lassen. Wiener Neustadt: Christoph Palfinger, Johann Piscator.

schen Kleinstädten mitunter zusammen.[220] Der Rat sicherte sich damit – wie schon beim Verbot des Winkelschreibens – einen großen Anteil an der Beurkundungstätigkeit innerhalb der Stadt, der Stadtschreiber stützte damit auch die Autorität des Stadtrates.[221]

II.5 Karriereverläufe der Stadtschreiber

Das Stadtschreiberamt konnte für den Amtsinhaber im Laufe der Frühen Neuzeit zu einem Sprungbrett für den Aufstieg in den Inneren Rat werden.[222] So war der Retzer Stadtschreiber Christian Ferdinand Adler zuerst 1662–1686 Stadtschreiber und saß später im Stadtrat (1686–1692, 1694–1700, 1701/2),[223] mancher Stadtschreiber schaffte auch den Aufstieg zum Stadtrichter oder gar Bürgermeister. In Krems hatten zwei Bürgermeister (Steffan Garhaimer, Bürgermeister 1559, 1561, 1563, 1565, Stadtschreiber 1546–1548; Wilhelm Pittersdorfer, Bügermeister 1572, Stadtschreiber 1557–1561) eine Vergangenheit als Stadtschreiber.[224]

Weiters war das Amt des Öfteren ein Durchgangsposten für andere wichtige und höchste Schreiber- und Verwaltungstätigkeiten, nimmt man etwa den bekannten Literaten Matthias Abele von und zu Lilienberg als Beispiel.[225] Anfänglich war der Jurist am Wiener Stadtgericht (1641–1643), dann in der Niederösterreichischen Regierung (1644–1646) tätig, bevor er Stadtschreiber von Krems und Stein wurde. Ab 1648 war Abele Sekretär, ab 1658 sogar Obersekretär der bedeutenden Innerberger Eisengewerkschaft in Steyr. 1665 verlieh Kaiser Leopold I. der Familie (?) den Adelstitel *von und zu Lilienberg, Erbherr auf Hacking*. Oder etwa Johann Matthias von Puchberg:[226] Er stieg vom Gehilfen in der Kremser Ratskanzlei über den Umweg der Güterkanzlei des Grafen von Starhemberg zum Grundbuchhandler in Krems (1734) auf. Da die Stadtschreiberstelle einem politischen Günstling zufiel, wurde für den talentierten Puchberg, den man unbedingt halten wollte, 1735 extra das Amt eines Ratssekretärs und Archivars geschaffen. 1738 gelangte er in den Äußeren Rat der Stadt Krems, 1744 sogar in den Inneren Rat, eine Wahl zum Bürgermeister lehnte er ab. 1745 nach stadtinternen Intrigen resignierte Puchberg als Ratssekretär. Ein Jahr später findet man ihn

---

220 Kintzinger, Das Bildungswesen 471–481.

221 Valentinisch, Advokaten, Winkelschreiber.

222 Wiesinger, Welser Stadtrichter 25: Kaspar Messerer (1678–1684 Stadtschreiber) wurde 1684 in den Inneren Rat und 1685 zum Bürgermeister gewählt. Johann Michael Kölbl (früher Gmundner Stadtschreiber) (Stadtschreiber ab 1782), seit 1785 erster geprüfter Bürgermeister der Stadt Wels. Vgl. Schmid, Notarius civium 55: „Die Stadtschreiberstelle war nun wichtige Durchgangsstation auf der Karriereleiter ins Stadtpatriziat". In Waidhofen/Ybbs wurde es in der ersten Hälfte des 16. Jhs. üblich, den Stadtschreiber nach Ablauf der Amtszeit in den Inneren Rat zu wählen, Scholz, Die innerstädtischen Verhältnisse 41.

223 Neschwara, Geschichte 692.

224 Görg, Die Bürgermeister 6.

225 Breuer, Matthias Abele 1135–1148.

226 Ehrenreich, Puchberg.

als „Actuarius und Buchhalter" der Kattunfabrik in Schwechat, später als staatlichen Kreditdeputationsbuchhalter. Ab 1762 bekleidet er das Amt des Hauptbuchhalters der neuen Hofrechenkammer. 1772 wurde er Erster Hofrat des Galizischen Departements, ab 1777 war er Referent in Rektifikationssachen aller deutschen Erbländer bei der böhmischen und deutschen Hofkanzlei. Bis an sein Lebensende war Puchberg noch als Direktor der Zentralhofbuchhalterei für die Führung des Zentralbuches zuständig. 1780 wurde er in den Adelsstand erhoben, 1783 erhielt er das Kleinkreuz des St. Stephanie-Ritter- und Verdienstordens.

Auch der langjährige Steyrer Stadtschreiber (1610–1625) Hans Christoph Drummer erhielt 1614 den Adelstitel (rote Wachsfreiheit).[227] Dem katholischen Linzer Stadtschreiber und langjährigem Syndikus der landesfürstlichen Städte Hieronimus Sturm (1625–1660) verlieh Kaiser Ferdinand II. 1636 in Anerkennung seiner Verdienste den Titel eines kaiserlichen Rates.[228] Ebenso wurde der Wiener Stadtschreiber Franz Igelshofer (ca. 1505–1576) in Anerkennung seiner Verdienste als Stadtschreiber 1561 in den Adelsstand erhoben.[229]

Die Wertschätzung des Stadtschreibers in der Stadt und die Anerkennung seiner wichtigen Funktion drücken sich beispielsweise in den vom Stadtschreiber übernommenen Patenschaften aus. Der langjährige Linzer Stadtschreiber Hieronimus Sturm war gar 26 Mal Taufpate.[230] Ausdruck der gesellschaftlichen Position der Stadtschreiber war natürlich auch deren Reichtum (Besitz ansehnlicher Häuser) und dass sie mittels aufwendiger Begräbnisfeierlichkeiten[231] und Grabdenkmäler[232] für eine standesgemäße Memoria sorgten.[233] Der Linzer Stadtschreiber Ignaz Bonaventura Stadler (1714–1741) wurde in der Gruft der Stadtpfarrkirche beim Kreuzaltar beigesetzt, für 1200 Seelenmessen bezahlte er die stattliche Summe von 600 fl.[234] – keine untypische Investition für einen Stadtschreiber.

III. Das Ratsprotokoll – eine zentrale stadtgeschichtliche Gattung der Stadtgeschichtsforschung

Ratsprotokolle sind für die Stadtgeschichtsforschung eine unerlässliche Quelle, die einen Weg zur Ereignis-, Sozial-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte eröffnet. Keine Stadtgeschichte kommt ohne diese Quellengattung aus. Ratszusammensetzungen, Wahlen, die Frequenz der Ratssitzungen und die Tätigkeiten des Rats als Gerichts-

227 Jilek, Steyr 53.
228 Rumpl, Die Linzer Stadtschreiber 281.
229 Czeike, Igelshofer 301.
230 Rumpl, Die Linzer Stadtschreiber 288.
231 Jörg, Stadtschreiber 50.
232 Als Beispiel Neumann, List 47.
233 Honemann, Stadtschreiber und die deutsche Literatur 328, Schmid, Notarius civium 56.
234 Rumpl, Die Linzer Stadtschreiber 301.

und oberstes Verwaltungsorgan lassen sich meist nur über die Ratsprotokolle erschließen, nur selten haben sich auch Akten des Rates erhalten. Schon die Forschung des 19. Jahrhunderts erkannte den Wert der Ratsprotokolle, verortete deren Bedeutung häufig ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der „Culturgeschichte". Der „Volksgeist" und das städtische Handeln gerieten in den Blick der sich konstituierenden Geschichtswissenschaft, Heinrich Wilhelm Riehl („Naturgeschichte des Volkes, 1851–1869) und Gustav Freytag („Bilder aus der deutschen Vergangenheit", 1859–1867) bildeten das Vorbild dieser auch national-romantisch inspirierten Kulturgeschichte. Für den steirischen Mediziner Johann Krautgasser bildeten die Ratsprotokolle der Stadtgemeinde Mureck „ein glänzendes Zeugniß damaliger communaler Selbstständigkeit"[235] – das gewachsene bürgerliche Selbstverständnis wandte sich der „Sittengeschichte" auf der Ebene der „Gemeinderepräsentanz" zu. Die zeitpolitischen Implikationen der 1860er-Jahre bei der Analyse der Ratsprotokolle von Mureck aus dem beginnenden 17. Jahrhundert werden deutlich, weil die Ratsprotokolle als Zeugnis der bürgerlichen Autonomie galten: „Diesem aus freier Wahl der Gesammtbürgerschaft hervorgegangenen Magistrate, dem Existenz, Vermögen, Ehre und Freiheit der Bürger anvertraut waren, lag es daran, die Bürgerschaft als Ganzes vor Vermischung mit anrüchigen Elementen und deren sittliche Kraft und die Würde nach Außen zu wahren".[236] Das von den Bürgern verliehene Bürgerrecht, die in der Auffassung des 19. Jahrhunderts nicht selbstverständlichen Wahlvorgänge, der Amtsantritt des Bürgermeisters und die öffentliche Gesundheitsvorsorge hatten ihren Ort in den Ratsprotokollen – Kernforderungen des Liberalismus. Nicht nur das zwischen Vorbild und Kuriosum pendelnde „bürgerliche Leben vergangener Tage" und allgemeine „kulturgeschichtliche Bilder"[237], sondern auch herausragende Ereignisse innerhalb der Stadtgeschichte, hier vor allem die für Ostösterreich als Zäsur und mentalitätsgeschichtliche Disposition wichtige „Türkengefahr"[238], aber auch der Beginn des Dreißigjährigen Krieges[239] oder die Machtergreifung der Nationalsozialisten,[240] wurden in der Forschung häufig über die als zeitnahe und authentisch geltenden Ratsprotokolle gespiegelt. Die in Ratsprotokollen eingetragenen Testamente fanden immer wieder Beachtung.[241] Ratsprotokolle taugen auch zur Untersuchung von Institutionensprachen, etwa in gemischtsprachigen Gebieten der Habsburgermonarchie. Die Ratsprotokolle der böhmischen Stadt Chrudim waren beispielsweise bis ins 18. Jahrhundert

235 Krautgasser, Sittengeschichte 153.
236 Krautgasser, Sittengeschichte 156.
237 Für Steyr Hackel, Aus dem bürgerlichen Leben 3; Zambal, Zeitreise.
238 Endl, Die Türkengefahr; Mödlhammer, Der Türkische Ruin.
239 Eichmayer, Beiträge. Als Beispiel Lahrkamp, Friedenskongreß.
240 Fräss-Ehrfeld, Klagenfurt; als Beispiel auch Gröll, Alltag.
241 Als Beispiel Staub, Die Bürger-Testamente der Wiener-Neustädter Rathsprotokolle; für Villingen siehe die thematische Zusammenstellung (Auszüge aus Ratsprotokollen) bei Rodenwaldt, Das Leben im alten Villingen: darunter Stadtverwaltung, Bürger und Hintersassen, Handwerk und Zünfte, Viehhaltung, Gesundheitswesen, Feuerwehr, Schulwesen, Jagd, Justiz, Straßen, Kriegszeiten und Kriegsnöte u. a. Ähnlich, aber stärker inhaltlich verarbeitet Weber, Delmenhorst.

tschechisch, deutsche Texte traten vor allem im Kontakt mit habsburgischen Zentralbehörden auf.[242] Trotz der unbestreitbaren Bedeutung der Ratsprotokolle wurde diese Quellengattung, weil zu lokal und zu wenig auf das Allgemeine zielend, kaum ediert oder regestiert.[243] Dabei würden die streng chronologisch angelegten Ratsprotokolle gerade ein „wirklichkeitsnahe[s] Mosaikbild des Stadtlebens"[244] bieten und einen Leistungsvergleich der unterschiedlichen Stadtschreiber erlauben. Die Editionen der Ratsprotokolle sind für die unterschiedlichsten weiterführenden Fragestellungen nahezu unerlässlich. Auch die scheinbar geringe Bedeutung der österreichischen Kleinstädte sollte man forschungsgeschichtlich näher hinterfragen. Im österreichischen Raum gibt es bislang erst zaghafte Versuche einer Editionstätigkeit von Stadtratsprotokollen, so wurden die Ratsprotokolle des Jahres 1607 aus Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl ediert und vergleichend untersucht.[245] Quellenkundlich ist die Gattung bislang kaum erschlossen, viele Untersuchungen benutzen zwar Ratsprotokolle als grundlegende Quelle, beschäftigen sich aber kaum mit formalgattungsmäßigen Fragestellungen.[246] Die Gründe für das „plötzliche" Auftreten der Ratsprotokolle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im mitteleuropäischen Raum sind beispielsweise noch nicht erforscht.[247]

III.1 Das Protokoll – Verschriftlichung von Mündlichkeit

Das aus dem Griechischen stammende Wort Protokoll bezeichnet eine Inhaltsangabe eines Schriftstückes. In Form des Verhörprotokolls[248] etwa erfreuten sich Protokolle in den letzten Jahrzehnten eines gestiegenen Interesses der Geschichtsforschung. Das Protokoll ist Niederschrift mündlicher Verhandlungen eines Kollegiums, das entweder beratende oder beschließende Funktionen aufweist.[249] Das Zedlersche Universallexikon definiert folgendermaßen: „Rats-Bücher, ‚Libri Senatus', werden dieje-

---

242 Berger, Zweisprachigkeit.

243 Bräunche, Die Karlsruher Ratsprotokolle; Dolch, Münch, Ratsprotokolle; Manten, Die Ratsprotokolle der Stadt Kempen; Schmieder, Warendorf; Klein, Ahrweiler; Rehberg, Die ältesten erhaltenen Stadtratsprotokolle.

244 Dolch, Münch, Ratsprotokolle 8; Sprandel, Ratsprotokoll 31–42.

245 Griesebner, Scheutz, Weigl, Stadt – Macht – Rat. Die Ratsprotokolle von Zwettl wurden dank der Initiative von Friedel Moll auf der Homepage der Stadtgemeinde vollständig zugänglich gemacht. Unmittelbar vor dem Abschluss steht das Editionsprojekt (Auswahl aus den Ratsprotokollen) von Johannes Ramharter, Profile einer landesfürstlichen Stadt – Aus den Ratsprotokollen von Tulln 1517–1670, das im Rahmen der „Fontes iuris" der ÖAW erscheinen soll.

246 Als Beispiel siehe Bartz, Köln. Die 375-Seiten starke militärgeschichtliche Untersuchung, die sich vorrangig auf Ratsprotokolle stützt, thematisiert die Quellengattung Ratsprotokolle auf rund einer (!) Seite.

247 Auch zum Folgenden Scheutz, Weigl, Ratsprotokolle. Die unzureichende Forschungslage zu den Ratsprotokollen korrespondiert mit der schlechten Forschungslage zu den österreichischen Stadtschreibern.

248 Etwa Scheutz, Frühneuzeitliche Gerichtsakten; Schwerhoff, Gerichtsakten; Becker, Recht schreiben; Niehaus, Wort für Wort.

249 Grundlegend Hochedlinger, Aktenkunde 222f.

nigen Bücher genannt, darinnen aufgezeichnet zu befinden, was von Zeit zu Tage in dem Rathe vorgehet, oder darinnen abgehandelt und beschlossen wird. Und ist kein Zweifel, daß hieraus gar wohl ein und anderer Beweiß wider die Unterthanen genommen werden kan."[250] Von Seiten des Ratskollegiums scheidet man zwischen Verhandlungs-, Beratungs- und Sitzungsprotokollen, formal kann man zwischen einem Verlaufs- und einem Beschlussprotokoll der Verhandlungen, Ermittlungen oder Sitzungen unterscheiden – das hier edierte Zwettler Ratsprotokoll (1553–1563) ist ein guter Beleg für eine Mischform zwischen Beschluss- und Verlaufsprotokoll. Manche der eingetragenen Geschäftsfälle erschließen sich inhaltlich aufgrund der Knappheit der Eintragungen kaum, andere wurden ausführlich protokolliert. Meist wurden die während der Sitzung vom Stadtschreiber angefertigten Mitschriften und Notizen im Anschluss in ein konzeptartiges Protokoll (*Rapular*) umformuliert. Die in gut gebundene Bücher abgelegte Reinschrift der Ratssitzungen als zweite Protokollierungsstufe konnte, abhängig von der Arbeitsbelastung des Stadtschreibers, mitunter sogar im Abstand von mehreren Jahren erfolgen.

Ratsprotokolle dokumentieren die mehr oder weniger frequenten Sitzungen eines Stadtrates und die Beratungs-/Verhandlungstätigkeit dieses Gremiums. Die Protokolle machen das Handeln des Rates in groben Zügen nachvollziehbar, kontrollierbar und ermöglichen es den Zugriffsberechtigten (etwa Stadtschreiber, Stadtrichter/Bürgermeister, selten den Ratsmitgliedern selbst), die behandelten Fälle wieder auffindbar zu machen. Die heute übliche Vidierung der Protokolle (etwa die Möglichkeit eines Einspruches hinblicklich einer unkorrekten Protokollierung) fehlt. Äußere Form und Inhalt der Gattung Ratsprotokoll hängt wesentlich von verschiedenen Faktoren, etwa von der Größe, den politischen Verhältnissen innerhalb und der wirtschaftlichen Ausrichtung einer Stadt bzw. eines Marktes ab. Als Faustregel, allerdings in der Praxis immer wieder unterlaufen, kann gelten: Je größer die Stadt, umso mehr und schneller differenzierte sich deren „Buchführung" aus – eigene Bücher etwa mit Waisenabhandlungen, Circularien oder Gerichtsbücher und Verkaufsprotokolle werden geführt. Die Ratsprotokolle repräsentieren in dinglicher Form die häufig strittigen Kompetenzen dieses Verwaltungskörpers, gleichzeitig diente das Ratsprotokoll auch als „Gedächtnis" einer Stadt, indem dort obrigkeitliche Mandate, Testamente und vieles mehr protokolliert wurden, um eine Evidenz für spätere Zeiten zu schaffen. Die inhaltliche Beschreibung von Ratsprotokollen gerät daher vielfach zu einer Beschreibung der Tätigkeit des Rats. Der bei den Ratsprotokollen betriebene Aufwand war beträchtlich, die Protokolle wurden ins Reine geschrieben, umständlich formuliert, einheitlich gebunden, durch Indices erschlossen, aber auf den sich daraus zu erschließenden „Gebrauchskontext" fehlen schriftliche Hinweise fast gänzlich.[251]

Eine, zugegeben oberflächliche, Durchsicht der Ratsprotokolle der unterschiedlich großen Städte und Märkte Freistadt, Grein, Krems, Salzburg, Scheibbs und Waid-

---

250 Zedler Bd. 30 (Leipzig, Halle 1741/ND Graz 1961) Sp. 965.

251 So Lutz, Stadt und Herrschaft 52; Popelka, Graz I 459f.

hofen an der Ybbs bildet die Grundlage der nachstehenden skizzenhaften Ausführungen. Die gemeindlich verfasste Stadt bietet gute Bedingungen für die Entstehung von Schrift und nicht die schlechtesten für deren Überlieferung: Der häufige personelle Wechsel in den Leitungspositionen, die hohe Zahl beteiligter und betroffener Personen, ihre soziale und rechtliche Differenzierung und die Vielfalt ihrer Bedürfnisse, die daraus resultierende „Unübersichtlichkeit" der Gemeinde erfordert ein transpersonales Gedächtnis auch für Details, die räumliche Konstanz ermöglicht seine „Speicherung" und Überlieferung.[252] Schrift sichert das Recht und stabilisiert die Herrschaft besser, zumindest berechenbarer, als laute oder leise Stimmen. Schriftlichkeit ist aber auch ein zweischneidiges Schwert: Einerseits verfügen die dominierenden Gruppen über die Schrift, bieten sie den Einzelnen und dem Kollektiv als Hilfe zur Rechtssicherung an und nützen sie für Verwaltung und Beherrschung, andererseits gehört die Forderung nach Verlesung der städtischen Rechte – mündlicher Veröffentlichung des geschrieben Fixierten – zu den stereotypen Widerstandshandlungen seitens der Gemeinden oder oppositioneller Gruppierungen gegen herrschende und in ihrer Legitimität und Legalität in Frage gestellte Eliten.

Ratsprotokolle führen dorthin, wo städtische Politik routinemäßig gemacht wird, in die Sitzungen der Leitungsgremien. Dennoch oder deshalb stehen sie keineswegs im Zentrum städtischer Schriftlichkeit, sondern sind vielfach eine späte Erscheinung, zumindest in den hier behandelten Gegenden.[253] Zum Schreiben gibt es hier vorrangig drei Gründe, die alle mit Sicherheit – vor dem Vergessen, dem Ignorieren und dem Zuwiderhandeln – zu tun haben.

Der erste ist die Sicherung der Rechte und Normen für das Stadtganze und damit der Gruppen, die dieses verkörpern, also der Ratsbürger, der Obrigkeit: Schriftlich gesammelt, kopiert und in eigene Bücher eingetragen werden erstens die disparaten, oft anderswo geschriebenen, in urkundlichen Einzelblättern verlustgefährdeten Privilegien, Normtexte und Statuten, welche die Rechte der Stadt dokumentieren.

Zweitens verleiht es der Obrigkeit Nutzwert, als Beitrag zur Friedenswahrung auch für die Sammlung, Beglaubigung – das Siegel als bild- und schrifttragender Gegenstand steht hier neben der eigenen Schreibtätigkeit[254] – und Bewahrung von Rechtsakten der Stadtbewohner zu sorgen, wo kein öffentliches Notariat etabliert ist, das diese Funktion erfüllen könnte.

Drittens dokumentiert das Geschriebene das Handeln der Obrigkeit, macht es nachvollziehbar und zumindest theoretisch kontrollierbar. In den mitteleuropäischen Städten scheint weniger das nachvollziehbare Handeln als die feste Norm wichtig gewesen zu sein: im Konfliktfall wird eher das Vortragen und Vorweisen der „alten"

---

252 Keller, Die Veränderung 24f.

253 Selbst im überragenden Sonderfall Nürnberg differenzierte sich eine Vielzahl von Bücher- und Aktenserien aus, bevor man Ratsprotokolle im engeren Sinn zu führen begann. Vgl. Pitz, Schrift- und Aktenwesen 147–283, bes. 163–164, 166–168, ebd. 84f., 452 zu Köln, 417, 430, 455, 460 zu Lübeck; Norenberc – Nürnberg, bes. 18–20, 136, 156–160, 174; allgemein Isenmann, Die deutsche Stadt 143, 166–169.

254 Csendes, Die Anfänge 93–99; Drös, Jakobs, Die Zeichen einer neuen Klasse.

Rechtsnormen als die Überprüfung der – ohnehin anstößigen – aktuellen Handlungen gefordert, abgesehen vielleicht von den Abrechnungen. Bedarf besteht also nicht an Sitzungsprotokollen, sondern an Rechtssammlungen.

Ergebnis dessen sind im hier zu behandelnden Bereich später und einfacher Schriftlichkeit die ab dem späten 14. Jahrhundert zunehmend greifbaren Stadtbücher.[255] Auch in den „österreichischen" Ländern tritt der „vermischte" Typ entgegen, der Abschriften von Privilegien oder Verträgen, Satzungen für die Stadt oder Gruppen in ihr (etwa Handwerke) und Preisregelungen ebenso enthalten kann wie „Geschäfte" – im engeren Sinn als Testamente, im weiteren als Liegenschaftstransaktionen – der Bürger oder, eventuell im Resultat verwandt, Urteile. Die Eintragungen erfolgten nach Bedarf, im Codex fortschreitend oder auch mit dem Versuch, thematisch Zusammengehöriges zu gruppieren.[256] Prinzipiell neben ihnen stehen – abgesehen von den Urkunden – Rechnungen, die üblicherweise verloren, und Rechnungsbücher, die gelegentlich seit dem Spätmittelalter erhalten sind und entweder „zentral"[257] oder für Sonderbereiche angelegt werden können.[258] Grund-, Gewer- und Geschäft- (Testament-)Bücher können recht bald „ausgegliedert" werden, müssen aber nicht. Wenn eigene Gerichts-Bücher geführt werden, kann das durchaus auch oder vorwiegend zu Rechnungszwecken geschehen.[259] Gegenüber diesen vorwiegend sachbezogenen und, je nach erreichtem und angestrebtem Niveau der Verwaltungstechnik, mehr oder weniger ad hoc kompilatorischen Büchern bedeutet der Schritt zum chronologisch dokumentierenden Ratsprotokoll eine qualitative Neuerung, auch wenn es der fehlenden thematischen Spezialisierung halber weiterhin als „vermischtes Ratsbuch" gesehen wird.[260] Ebenso wie Stadtbücher dürfen die Protokolle nicht für sich betrachtet werden. Was „ausgelagert" war, bestimmt ihren „verbleibenden" Inhalt, markant etwa bei der Frage, ob Rechnungen und Gerichtsfälle aufgenommen wurden oder nicht, wobei bei Rechtsstreitigkeiten „zivile" und „strafgerichtliche" Fälle, aber auch Einleitung und Durchführung zu unterscheiden sind. Der Schritt von der Ad hoc-Aufzeichnung zum Sitzungsprotokoll umfasst eigentlich zwei Schritte: zunächst die Niederschrift der Entscheidungen und Anordnungen des Ratsgremiums von Sitzung zu Sitzung und die Erhaltung dieser Einteilung in Reinschriften, so dass nicht nur die Betreffe, sondern auch die Sitzungen selbst dokumentiert und datiert sind; dann, über solche

255 Regionale Überblicke bei Mersiowsky, Städtisches Urkundenwesen 342–349; Müller-Mertens, Stadtbücherinventar 1200 bis 1550 149–164; für Österreich bescheidene Ansätze bei Zibermayr, Das Oberösterreichische Landesarchiv 30–38; Csendes, Die Anfänge 98f.; Weigl, Schriftlichkeit 256f., 260f.

256 Vgl. z. B. Opll, Das große Wiener Stadtbuch 125–129.

257 Siehe etwa Brunner, Finanzen; siehe vor allem jetzt Pühringer, Contributionale.

258 Aspernig, Quellen und Erläuterungen 64–68, 73–75; Grüll, Das Stadtarchiv Freistadt 64f.; zum weiteren Sonderfall Spital siehe Pohl-Resl, Rechnen.

259 Mandl-Neumann, Alltagskriminalität. Vgl. allg. Rausch, Vom Ämterwesen 66–83, und die Verzeichnung des in den einzelnen Archiven Erhaltenen bei Lackner, Dokumentation.

260 Pitz, Schrift- und Aktenwesen 458.

Beschlussprotokolle hinausgehend, auch die Niederschrift der einzelnen Voten der Ratsmitglieder.[261]

Der Normalfall der Protokollierung von Ratssitzungen in den österreichischen Kleinstädten ist das Beschlussprotokoll,[262] also nicht die Verschriftlichung des gesprochenen Worts der Sitzungen. In den untersuchten Beispielen klingt vom 16. bis 18. Jahrhundert ein „dialogisches" Schema an. Auf den oft zweispaltig beschriebenen Seiten der Reinschriften nennt die linke Spalte mehr oder weniger deutlich den Sachbetreff und die „anlassgebende" Person – Supplikant, Kläger, proponierender Sitzungsteilnehmer –, die rechte die Behandlung bzw. Erledigung.[263] Es geht also um die Ergebnisse und nicht um ihr Zustandekommen. Die Ratsprotokolle der österreichischen Kleinstädte verstehen sich als „Verteiler" zu rechtssicherndem Schriftgut des Rates und als „Auftragsbuch" für die städtischen Ämter. Der Zusammenhang mit dem in den ostösterreichischen Ländern ziemlich bedeutungslosen Notariat liegt auf der Hand. Ein wesentlicher Schritt wird mit den Sitzungsprotokollen gegenüber Stadt-, Gewer-, Geschäft-, Rechnungsbüchern etc. aber getan: Dokumentieren diese Geschehenes einschließlich künftig zu befolgender, aber bereits gesetzter Normen, enthalten jene in ihrer Alltäglichkeit auch einzelne und konkrete Handlungsanweisungen für die unmittelbare Zukunft, und die dokumentierende „Nachschrift" wird zur „Vorschrift".[264]

Sieht man von Ausnahmefällen ab, scheint der Schritt zum Protokoll in den österreichischen Städten nicht vor dem 16. Jahrhundert vollzogen worden zu sein. Dort, wo längere Reihen erhalten sind, setzen sie manchmal zu Beginn (etwa Krems 1507, Salzburg 1512 oder St. Pölten 1521),[265] meist aber um die oder nach der Mitte des 16. Jahrhunderts ein, und gelegentlich gibt es Hinweise, dass sie wirklich eine Neuerung waren.[266] Auch das in unseren Breitengraden exzeptionell frühe Stück, das Bozner Fragment von 1469, fällt in die Zeit politischer Neuorientierung der Stadt und könnte eine damalige Neuerung sein. Es entspricht in vielem einem traditionellen Stadtbuch – es enthält Inwohner- und Neubürgeraufnahmen, Eintragungen vor dem Rat vollzogener Rechtsgeschäfte, Ratsurteile, Rechnungen städtischer Amtsträger –, weist aber durch die Führung seitens des im Amt befindlichen Bürgermeisters, die

---

261 Pitz, Schrift- und Aktenwesen 458.

262 Pitz, Schrift- und Aktenwesen 458; Isenmann, Die deutsche Stadt 166. Der Beschreibung zufolge zeigen allerdings die stadtrömischen Ratsprotokolle, die 1515 einsetzen, eine bemerkenswerte Nähe zum nordalpinen Befund, freilich in notariellem Gewand; vgl. Rehberg, Die ältesten Stadtratsprotokolle 271, 283–290.

263 Scheutz, Supplikationen. Siehe unten; auch andere Gremien, die über Anträge zu entscheiden hatten, protokollierten sie auf diese Weise. So folgten etwa die später als die städtischen Ratsprotokolle des Landes einsetzenden Bescheidbücher der Landstände ob der Enns diesem Muster, vgl. Zibermayr, Das Oberösterreichische Landesarchiv 115–117 mit Tafel 10.

264 Vgl. Keller, Die Veränderung 29–31; Behrmann, „Ad maiorem cautelam"; Keller, Vorschrift. Das Wesen der Ratsprotokolle als Abschrift relativiert allerdings ihre Zukunftsorientierung.

265 Kühnel, Die Archive 158; Dopsch, Lipburger, Das 16. Jahrhundert 2016; Lutz, Stadt und Herrschaft 55.

266 Zibermayr, Das Oberösterreichische Landesarchiv 100f.

Nennung der Ratsmitglieder und Amtsträger des Jahres und die enddatierten, durch die Überschriften (*Item es ist durch rat furgenommen*) auf das Handeln des Rates bezogenen Eintragungen ein protokollarisches Element auf.[267]

III. 2 Die formale Anlage der Ratsprotokolle

Die Ratsprotokolle größerer Städte sind meist in großformatigen Büchern enthalten. Sie sind deutlich als Reinschriften ohne Brüche und Neuansätze zwischen den Sitzungen zu erkennen und wurden wohl erst nach Ende eines Jahres – oder mehrerer Jahre – geschrieben. Korrekturen und Streichungen größerer Passagen sind selten. Die Widmung jeweils eines Bandes für ein Jahr ist nicht notwendig. Oft sind mehrere Jahre zusammengefasst, worauf schon am Deckblatt Bezug genommen werden kann, was also kein Ergebnis rezenterer Bindungen ist. Gelegentlich endet ein Band mitten im Jahr und der nächste setzt an dieser Stelle fort. Vor allem die älteren Jahrgänge wurden in mehreren Städten irgendwann einheitlich und repräsentativ gebunden, oft in Leder und schön geprägt, während im 18. Jahrhundert eine pragmatische Neigung zu Pappeinbänden besteht. Aber auch Pergament ausgeschiedener, meist liturgischer Handschriften wurde gelegentlich verwendet. Am anderen Ende des Spektrums stehen anspruchslose, noch einbandlose Hefte mit flüchtigen Eintragungen, die nur deshalb als „Reinschrift" zu bezeichnen sind, weil der paläographische Befund die nachträgliche Eintragung in großen Abschnitten nahe legt. Die Formate bleiben nicht so konstant, wie man erwarten könnte. Beschreibstoff ist durchwegs Papier, geschrieben wurde mit Tinte, farbige Hervorhebungen der Betreffe sind eher ungebräuchlich.

Im Normalfall beginnt das Jahr – Kalenderjahr, Ratsjahr, später auch Militärjahr[268] – repräsentativ mit der Jahreszahl, mit *anno*, *jar* oder einer längeren Wendung, in kalligraphischer Zierschrift. Es kann damit und mit der Nennung der Amtsträger (Bürgermeister, Stadtrichter, Ratsmitglieder, abgesetzt der Stadtschreiber, selten weitere Funktionäre; häufig nur Stadtrichter und Stadtschreiber) eine eigene Seite gestaltet werden, der noch ein Kreuz mit abgekürzter oder ausgeschriebener Invokation, ein lateinischer oder deutscher Sinn- oder Bibelspruch oder ein Rechtszitat – manchmal auch mit gewissenhaft nachgewiesener Fundstelle,[269] manchmal sehr einfach[270] – wei-

---

267 Hoeniger, Das älteste Bozner Ratsprotokoll 12, der die Neuartigkeit zu bezweifeln scheint; Obermair, „Item es ist durch ratt furgenomen" 293–298, mit Abb.; vgl. Pfeifer, „Sigillum boni burgi Bolzani" 308–310.

268 So OÖLA, StA Freistadt im 18. Jh.: Beginn November. Erst unter Joseph I. wurde um 1705 das Militärjahr in das Militärrechnungswesen eingeführt.

269 StA Scheibbs, RP 1740: *Anno 1740. Judices et magistros constitues ut judicent populum justo judicio, nec in alteram partem declinent. Deuteronom. cap. 16*; OÖLA, StA Freistadt RP 1750–1753: *Bene universa geruntur, et competenter, si rei principium fiat decens et amabile Deo. Novell. VI in praefat(ione)*.

270 StA Krems, RP 1644: *Gott gebe glickh zum neuen jahr*.

tere Würde verleiht, in dem Gottes Hilfe, die gerechte und unparteiische Amtsführung oder ähnliche Legitimationen beschworen werden.[271] Solche Sprüche, die sich eher nach der Rekatholisierung durchzusetzen scheinen, können von Jahr zu Jahr wechseln, aber auch mit gewisser Beharrlichkeit wiederkehren. Wenn die Sprache ein Gradmesser der Gelehrtheit oder der katholischen Frömmigkeit ist, fällt ein französischer Spruch im 18. Jahrhundert umso mehr auf.[272] Oft aber wird auf die Ausgestaltung verzichtet, die Jahreszahl steht allein, und es wird nicht einmal immer mit ihr eine neue Seite begonnen. Seltener, und eher in Krisenzeiten, wird das Jahresende mit dem Lob des Herrn betont.

Auch „Selbstbezeichnungen", Charakterisierungen des Inhalts und Hinweise auf die Tätigkeit des Schreibers kommen vor:[273] *Rathsprothocol beeder statt Khrembs und Stayn bey Hannsen Knotzer, stattschreiber daselbst, von heunt dato den 23. Junii im neuwnundsibenzigisten jare einzuschreiben angefangen. 1579/80*; *Das vierte statpuech aller rats unnd partheisachen der stat Freinstat anno domini 1563 (a die 28. Juni), 64, 65, 66* oder *Rathsprotocoll der Statt Waidhouen an der Ybbs auf das Jar 1554. Hanns Schonperger statrichter. Wolff Ebenperger Stattschreiber*; *1616, 1617 Protocoll gemainer statt Grein gerichtliche handlungen betreffend / hindurch mit Gottes gnad*; *Statt Krembs rath protocoll den 9. Augusti anno 1644 durch mich Georg Adam Dietrich Not. publ. jud. ord. beeder stött Krembs unnd Stain stattschreibern aufgericht.* Zu beachten ist hier die Bezeichung als „Protokoll", das auf einlaufende Belange reagiert, oder die Betonung der noch nicht ausgegliederten gerichtlichen und rechtsichernden Betreffe, aber auch die Vollständigkeit überprüfbar machende Bandzählung und die Auswahl der zu nennenden Funktionäre. Formalia dieser Art sind bei Überlegungen zum Repräsentations- und Gebrauchswert der Protokollbücher und zur gesellschaftlichen Stellung ihrer Verfasser zu beachten.[274]

Hier ist der Platz für den Stadt- oder Marktschreiber, sich in Szene zu setzen, während er in allenfalls enthaltenen Ämterlisten oder den Protokolltexten selbst unterge-

---

271 Kumuliert etwa StA Waidhofen/Ybbs, RP 1659: *De vultu tuo iudicium meum prodeat.* ***Oculi tui videant aequitates.*** *Videte iudices quid faciatis; non enim hominis exercetis iudicium sed Domini. Senatum ex prudentibus et peritis constituendum reip(ublicae) interest* und auf dem folgenden Blatt: *Adiutorium nostrum in nomine Domini qui fecit caelum et terram. Rathtag den 3. Januarii 1659.*

272 StA Scheibbs, RP 1748: *Anno 1748. Dieu agrea mes affaires.*

273 Vgl. StA Waidhofen/Ybbs, RP 1553: *Als die ernvessten fürsichtigen ersamen und weisen N. richter und rathe der statt Waidhouen an der Ybs auf ir erliche beruеffung mich Wolffen Ebenperger der Römischen auch zu Hungern und Behem etc khuniglichen mth. gewesten dienner erichtags den sechzehenten may in dem tausent funffhundert dreyundfunfzigisten jar zu irem statschreyber an- und aufgenumben, darauf ich dan den dreyunndzwainzigisten tag ermelts monnats und jares im namen gotes in das ambt eingetretten und angestannden, so volgt nun, was in allen sessionen und rathsversamblungen gehandlet worden, und hat ditz jares von gemaines nutzes wegen Hanns Guster das statgericht inengehobt und verwallten.* Vgl. StA Salzburg, RP 1541: *In nomine Domini Iesu Christi. Prothocollum der ratsachen, die sych in clainem und grossem statrat alhie zu Salzburg im tausend funffhundert ain und vierzigsten jare nach abtröttung doctor Georgen Funckhen als gewesten statschreibers in meiner doctor Casparn Lindners als angeends statschreibers daselbst verwaltung zuegetragen haben.*

274 Eine lokalspezifische und auch dort nur vorübergehende Eigenheit ist das bis 1477 vom Bürgermeister geführte Bozner Protokoll: *Was ich Kristoff Hasler als burgermaister von ratz wegen gehandelt hab sider meines anstands im LXVIIII*, darüber das neue Stadtwappen; Hoeniger, Das älteste Bozner Ratsprotokoll 66 und Tafel I, vgl. auch Pfeifer, „Sigillum boni burgi Bolzani" 306–307.

ordnet bzw. kaum vorkommt. In den Präsenzlisten zu den Sitzungen scheint die Anwesenheit des Stadtschreibers vielfach stillschweigend vorausgesetzt zu sein, sofern er sie nicht selbst für be- und vermerkenswert hält.

Ein Gestaltungsspielraum für die Anlage der Protokolle ist gegeben, er ist aber gering. Die Eintragungen geben chronologisch fortlaufend die Ratssitzungen wieder. Umlaufbeschlüsse oder die Verteilung von Unterlagen zwischen den Sitzungen scheinen eine Ausnahme zu sein („herumgeschickte Sachen" in Krems/Stein im 17. Jahrhundert). Naheliegenderweise wird das Datum in Auszeichnungsschrift immer angegeben. Die Zählung nach Monatstagen ist durchwegs selbstverständlich, Heiligentage werden nur ausnahmsweise genannt (vor allem wenn sich damit ein traditioneller Termin wie etwa die Ratswahl verbindet); in manchen Städten ist im 16. und bis ins 17. Jahrhundert auch die Angabe des Wochentags gebräuchlich. In solchen Fällen kann die Annahme der Kalenderreform festgestellt werden.[275] Über das Datum hinaus müssen die Sitzungen nicht bezeichnet werden, aber es finden sich doch auch Benennungen wie *Raths session*, *Raths-Versamblung*, *Rattag*, *in senatu civico* oder sachbezogen *causae senatus*. Ortsangaben fehlen fast immer und sind wohl nur in Ausnahmefällen, etwa bei einer Sitzung *in aedibus domini iudicis*,[276] nötig. Der ohnehin anzunehmende Normalfall *actum statt ratthauss Grein* kommt freilich auch vor, und die Doppelstadt Krems/Stein führt die Sitzungen unter je einem der Städtenamen alternierend an.

Die Sitzungsfrequenz kann recht hoch und zumindest phasenweise sehr regelmäßig sein.[277] So tagte im 16. und 17. Jahrhundert der Rat der Doppelstadt wöchentlich an Freitagen in Krems und an Dienstagen in Stein. Auch in Freistadt (meist Dienstag und Samstag)[278] und Waidhofen an der Ybbs (oft Montag und Freitag)[279] konnten im gesamten Untersuchungszeitraum bis zu zwei Sitzungen pro Woche abgehalten werden, und selbst kleinere Städte konnten den Wochenrhythmus zeitweise unterschreiten. Fixe Sitzungstage gab es selten, wohl aber Präferenzen. Mit regelmäßigen Sitzungen wurde gerechnet, wenn man – abweichend – *extraordinari rath* ausweisen konnte oder wenn man sich vergebens traf, da *nichts* [...] *furkhumen* (Grein, RP 1570) war. Die Verteilung im Jahr war unregelmäßig, wobei weniger Feier- als Markttage – sei es am Ort selbst oder anderswo – für längere Lücken sorgten. Grundlegend brachten Katastrophenereignisse die Sitzungsfolge außer Tritt: So enthält das Kremser Ratsprotokoll zwischen 30. März 1645 und 18. Juli 1646 unter dem Titel *Denen nachkommen zur nachricht* lediglich drei Seiten mit einem Bericht über die Schlacht von Jankau, die schwedische Besetzung und die Rückgewinnung der Stadt durch die Kaiserlichen.

---

275 Explizit allerdings StA Krems, RP 1583: *Freitag des neuen Calenders 16. Dez.*, nachdem die Sitzung am Dienstag, dem 3. Dezember, noch im Alten Stil gezählt wurde. Zur Kalenderreform Scheutz, *Den neuen bäpstischen calender anlangende*.

276 Z. B. StA Waidhofen/Ybbs, RP 1656; vgl. ebd. RP 1649: *Extraordinari verhör in domo iudicis*.

277 Eine quantitative Auswertung für Scheibbs bei Scheutz, Alltag und Kriminalität 217–220; die anderen Angaben beruhen auf der flüchtigen Durchsicht einzelner Protokollserien.

278 Jung, Die „Ordnungen" 159.

279 Karrer, Der Waidhofner Rat 416–420.

Die mühsame Rückkehr zur Normalität spiegelt sich dann für einige Zeit in der geringen Zahl der behandelten Fälle pro Sitzung wider, während man in besseren Zeiten leicht auf über 30 Eintragungen kam. Teilnehmerlisten beginnen sich erst ab dem späten 16. Jahrhundert zögernd „einzubürgern", um dann ziemlich normal zu werden. Gelegentlich finden sich auch andere Hinweise auf die Sitzungsdisziplin.[280] Ein formelles Verzeichnen der ordnungsgemäßen Einberufung sucht man vergebens.

Die Sprache ist durchwegs deutsch, abgesehen von den erwähnten Sprüchen und der Verwendung von *anno*. Die Latinisierung des Stadtnamens, einzelne lateinische Wendungen und Ausdrücke, vor allem aus der juristischen Fachsprache, Selbstbezeichnungen wie *consilium* oder gar *senatus* für den Rat bzw. später Magistrat, der Wechsel von *ratschlag* zu *decretum*, die Notierung positiver Entscheidungen mit *fiat* oder *fiat per decretum* bzw. routinemäßiger Erledigungen mit *stylo consueto* oder sogar Findanweisungen mögen als Indikator für den Prestigewert der Gelehrtensprache – für den Rat gegenüber Bürgern oder Behörden, für den Stadtschreiber gegenüber dem Rat – dienen, auch wenn das Ergebnis nicht in jedem Fall überzeugt. Ob ihr Zunehmen im 17. Jahrhundert ein Reflex des sich etablierenden katholischen Schulsystems ist, wäre zu konkretisieren.

Bedarf nach Dekor kommt auch zum Ausdruck, wenn die Ratsmitglieder in den Jahrestafeln oder Präsenzlisten mit dem Herrentitel versehen sind, der Rat und die Bürgerschaft mit dem Epitheton *ehrsam* und der Stadtrichter als *rö(misch) kay(serlicher) m(ajesta)t stattrichter* genannt wird. Ein schreibökonomisches, nicht aber terminologisches Zugeständnis ist die Verwendung der Kürzung in der strapaziösen, aber bei Bedarf mehrmals im Protokoll einer Sitzung verwendeten Intitulatio *Von B(urgermeister), R(ichter) und R(ath) b(eeder) khay(serlicher) Stett K(hrembs) und St(ein)*. Ob eine heutige Anschauung, dass solche Förmlichkeiten bei einem Schriftstück ausschließlich zur „internen" Verwendung unnötig gewesen wären und sie somit einen Hinweis auf einen „öffentlichen" Gebrauchskontext gäben, angemessen ist, kann bezweifelt werden.

Für die Aufzeichnung der einzelnen Sitzungen gibt es im Wesentlichen zwei Formen. Jedenfalls sind sie absatzweise in die behandelten Fälle untergliedert. Eine Variante nützt die Seite in ganzer Breite und hebt den Betreff und/oder den Namen des Antragstellers als Überschrift hervor, worauf dann als Textblock die Erledigung folgt, die keineswegs immer von einer Sachverhaltsdarstellung eingeleitet wird. Die andere gliedert die Seite in zwei Spalten: Die linke nennt knapp den Betreff oder den/die Namen, die rechte die Erledigung. Betreffe und Namen, denen mehr Platz zur Verfügung steht, werden (ebenso wie die Überschriften) in blickfangender Auszeichnungsschrift stilisiert und können manchmal auch in die rechte Spalte, kopfzeilenartig über „ihren" Textblock ausgreifend, reichen. Die einzelnen Fälle sind deutlich getrennt.

Ein anderes als Findhilfe dienendes Element wirft die Frage nach dem Nutzen der Ratsprotokolle auf. Zumindest jene der größeren Städte sind mit Indices ausgestattet,

---

280 OÖLA, StA Freistadt, RP 1571, soll eine Entscheidung fallen, *wan der hern menr* [!] *bey ainannder*; SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität 218; BRUNNER, Städtische Selbstregierung 244.

die zur „Betreff"-Spalte hin- und meist Namen, manchmal aber auch Sachen anführen. Prinzipiell wurden diese Indices nahzeitig zur Reinschrift angelegt und können sich auf mehrere Jahrgänge beziehen, wenn diese in einem Band enthalten sind. Wenn sie in die fertigen Bände eingetragen statt in eigenen Faszikeln geschrieben und dann beigebunden wurden, konnte es Probleme geben: *Nota die handlung de anno 59 und 60 sein nit all im register, dann zu ettlichen puchstaben nit mer mugen geschriben werden* (Freistadt, RP 1554–1560). Im zitierten Fall weisen Nachträge auf eine mehrfache Bearbeitung hin, in anderen scheinen die Indices Reinschriften zu sein. Wenn sie ganz fehlen, was oft genug der Fall ist, kann Nachlässigkeit beim Binden der Grund sein, eher aber Nachlässigkeit bei der Anfertigung der Handschriften: Manche Bände enthalten Seiten mit Stufenschnitt für die Buchstaben-Blöcke, die aber bis heute leer blieben. Das Verhältnis der Abfassungszeiten von Band wie Index und die Vollständigkeit und Auswahl des Letzteren könnten Aufschlüsse über den Gebrauchskontext der Protokolle ermöglichen. Darüber hinaus wäre die Zuordnung der Namen zu den Buchstaben (z. B. B/P, D/T) und vielleicht ihre Reihung vom philologisch-phonetischen Standpunkt aus wie auch die Wertigkeit von Vor- und Zunamen[281] zu untersuchen. Ein weiterer Ordnungs- und Erschließungsbehelf, die durchlaufende Nummerierung der einzelnen Erledigungen über die Ratsessionen eines ganzen Jahrgangs hinweg, tritt erst im späten 18. Jahrhundert auf. Früher kommen summarische Inhaltsverzeichnisse der Sitzungen mit abschnittsweise durchnummerierten Einträgen vor.[282]

Innerhalb der langen Reihen fallen nicht nur mehr oder weniger zufällige Formatunterschiede auf, sondern gelegentlich entsteht der Eindruck, als zerfielen sie in zwei Serien. Im 17. Jahrhundert alternieren mitunter kleinere, oft flüchtiger geschriebene Bände mit den großformatigen. Manche der kleineren Bände, welche die Bezeichnung *Rap(u)latur* tragen können, weisen auffällig viele Korrekturen und Handwechsel auf, manchmal waren gar die meisten Seiten – wohl vor der Bindung – gefaltet. Für die Einbände griff man eher hier als bei den großen Bänden auf Makulatur anstelle von Leder zurück. Die innere Gestaltung entspricht aber der auch sonst üblichen, und im Gesamten reichen die Kriterien dann doch nicht aus, von Konzepten oder gar Mitschriften zu sprechen. Dass es sich um eine Vorstufe der repräsentativen Protokollbände handelt, die im Fall einer Übertragung in solche nicht aufbewahrt wurde, sie bei deren Unterbleiben aber bis heute ersetzt, scheint möglich.

III.3 Die Inhalte der österreichischen Ratsprotokolle

Der Stadtrat entwickelte sich im Zuge seiner Verobrigkeitlichung seit dem Spätmittelalter/16. Jahrhundert aufgrund der zunehmenden Einschränkung des Einflusses

281 Lutz, Stadt und Herrschaft 55.

282 StA Waidhofen/Ybbs, RP 1644: *Kurzes Compendium aller gehaltnen berathschlagungen de anno 1644ten* vorangestellt.

der Bürgerversammlungen auf die Willensbildung innerhalb der Stadt zum dominierenden Faktor innerhalb des städtischen Gemeinwesens.[283] Er beanspruchte zunehmend für sich und ohne direkte Einbindung der Bürger das Satzungsrecht innerhalb der Stadt und kontrollierte alle wichtigen Verwaltungsbereiche. Der (innere, äußere) Rat, der sich durch die Wahl der Bürgergemeinde ergänzte und dessen Funktionäre (vor allem der Bürgermeister und der Richter) häufig die Bestätigung des Stadtherrn einholen mussten,[284] repräsentierte die Stadt, übte die Friedenswahrung innerhalb des Burgfrieds aus und übernahm die gesamten Verwaltungsaufgaben der Stadt. Das schlägt sich nicht nur im reichen und vielfältigen Schriftwesen,[285] sondern speziell auch in den Ratsprotokollen nieder. Probleme, Anliegen, Forderungen, Wünsche, alle Belange, die die Stadt bzw. den Markt, die Bewohner und die Gemeinde betreffen, können „von unten" aus der Bewohnerschaft, „von nebenan" aus der annähernd gleichrangigen „Nachbarschaft" oder „von oben" vom Fürsten, den Ständen und ihren Behörden vorgebracht werden: Zunächst laufen sie beim Rat zusammen, der durch Entscheidung, Befolgung oder Delegation reagiert. Daneben steht das initiative Agieren des Rates „ex officio" ohne vorangehenden „Antrag", das in den Protokollen je nach Stärke, Selbstbewusstsein und Geschäftspraxis unterschiedlich zur Geltung kommt. Im Gegenzug zum immer mehr eingeschränkten Spielraum des Rates gegenüber den vorgesetzten Behörden im „Verwaltungsstaat" scheint seine obrigkeitliche Initiative oder zumindest sein obrigkeitliches Gehabe gegenüber dem reagierenden Handeln zum 18. Jahrhundert hin zuzunehmen.[286] Auf obrigkeitliche Befehle hatte der Rat wenig zu entscheiden. Man ließ Mandate und Patente publizieren, sorgte für ihre Ausführung und berichtete darüber. Sie wurden direkt in die Ratsprotokolle eingetragen, wenn man dafür nicht eigene Bücher führte, und man verfügte, sie „bei der Kanzlei aufzubehalten" oder „ad acta zu legen". Letzteres wurde auch für andere Einlaufstücke angeordnet – ein schönes Zeichen für die Funktion der Protokolle als „Verteilerstelle" städtischer Schriftlichkeit und ein Gradmesser für deren Differenzierung.

Die Petenten aus Stadt oder Markt traten dem Rat individuell oder kollektiv, als Gemeinde im Taiding oder etwa als Handwerk, gegenüber. Vielfach lässt sich der Geschäftsgang nicht am Protokoll ablesen; es wird aufgrund der Beschlussprotokolle nicht immer deutlich, welcher Petent oder welche Gruppe hinter einer Supplikation im oder beim Rat steht. Die Abhaltung der Taidinge, die ja oft mit der Ratswahl zusammenfiel und Probleme und Anliegen der Gemeinde vor den Rat brachte, also seine Reaktion erforderte, konnte vermerkt werden, auch wenn die verlesenen Texte an anderer Stelle niedergeschrieben wurden. Die Veröffentlichung neuer Statuten und ihre Erläuterung gegenüber der Gemeinde oder ihrer vorgeladenen Vertreter fand eben-

---

283 Zur Verobrigkeitlichung HRG 4 (1990) Sp. 156–166, hier 159–161; für Innsbruck Beimrohr, Innsbruck 29f; Popelka, Der ewige Rat.

284 Siehe etwa Jung, Die „Ordnungen"; Brunner, Städtische Selbstregierung 233–242; Weigl, Österreichische Städte, Stadtherren und Landesfürst 124f., 128.

285 Exemplarisch Norenberc – Nürnberg; Pitz, Schrift- und Aktenwesen; Rausch, Ämterwesen.

286 Vgl. Brunner, Städtische Selbstregierung.

falls Niederschlag in den Ratsprotokollen. Die Ratswahlen selbst scheinen in ihnen nur selten dokumentiert zu sein, aber in Einzelfällen können sie sogar die Strichlisten der Stimmenauszählung enthalten[287] und die Sorge um Schriftgut und Würdezeichen ehemaliger Amtsträger dokumentieren.[288]

Das Gros der Eintragungen betrifft aber an den Rat herangetragene Sachen, deren Behandlung und Erledigung zur Aufrechterhaltung „guter Policey" nötig war. Das vormoderne Zusammenspiel einer sich selbstbewusst gerierenden Obrigkeit und ihrer Untergebenen, die ihr diese Rolle abverlangten, ist auch hier zu bemerken.

Die als „Betreff" genannten Personen, Männer wie – bemerkenswert viele – Frauen, sind meist Antragsteller und Supplikanten oder Kläger, es können aber auch Beklagte oder den Fall vorbringende Ratsmitglieder sein. Berufsbezeichnungen, die oft mit dem Inhalt des Falles zu tun haben, sind häufig genannt. Der Inhalt des letzteren geht aber meist nur aus der Erledigung hervor. Eine Eintragung in der Art von „N. N. – ist bewilligt" lässt den Leser ratlos zurück, ist aber andererseits ein Hinweis, dass Ratsprotokolle nur eine der Stufen in der schriftlichen Behandlung der Fälle repräsentieren. Sachbetreffe sind vor allem dann angegeben, wenn die Initiative vom Rat selbst ausgeht, aber auch dann kann bloß die betroffene Personengruppe, etwa ein Handwerk, angegeben sein. Eher ist die „Tätigkeit" der „Verursacher" angeführt: supplizieren, (demütig) bitten, anrufen, klagen etc., wofür auch die entsprechenden Hauptwörter stehen können, einlaufende Schreiben werden *verlesen* und „abgehört", auslaufende Briefe, Suppliken oder Vollmachten zur Kontrolle *abgehert und passiert*. Die Sitzungsteilnehmer – Richter, Bürgermeister, Stadtschreiber, einzelne Ratsmitglieder als ernannte Kommissäre – hingegen referieren oder proponieren. Die Wortwahl suggeriert Mündlichkeit und manchmal Gestik. Klagen wurden aber oft schriftlich eingebracht oder nachträglich in dieser Form gefordert.

Die Erledigung reicht von knappen Schlagworten – *fiat* – bis zu ausführlicheren Referaten des Problems und der Entscheidung. (Zeugen-)Aussagen in Prozessen, bei Verhören oder bei Verwandtschaftsweisungen werden gelegentlich referiert, Diskussionen und Voten im Rat aber nicht vermerkt. „Handelnd" erscheinen Ratsmitglieder, der Bürgermeister oder Stadtrichter oder Deputierte allenfalls als Referenten und Proponenten. Definitive Beschlüsse mit Handlungsanweisungen oder Befehlen an die Parteien oder an Amtsträger heißen *ratschlag*, *(rats)beschaidt* oder *rathschluss*, später auch *decretum*; „man soll" bzw. die Herren „sollen", „wollen" und „erkennen", wobei gerne auch die Einstimmigkeit betont wird. Ob und wie die Entscheidung dann, über die Eintragung im Ratsprotokoll hinaus, niedergeschrieben wurde, ist meist nicht er-

287 OÖLA, StA Freistadt, RP 1555 (und öfter) sind die Wahl und ihre Ergebnisse samt Stimmenzahlen, die auf die Kandidaten fallen, protokolliert. Strichlisten: OÖLA, StA Grein, RP 1565–1576 zu 1. Jänner 1566 (Rat), zum 24. Mai 1565 (Ungelter). In Zwettl sind die Wähler namentlich aufgelistet.

288 StA Krems, RP 1583 (Eintrag zwischen den Sitzungen vom 6. und 13. Sept.): Zwei Mitglieder des Inneren Rates sollen von der Witwe des Stadtrichters das Gerichtsschwert, Siegel *und annder acta und sachen zum gericht gehorig* holen, da der neue Richter vom Kaiser bestätigt ist und Acht und Bann verliehen bekommen hat. Lutz, Stadt und Herrschaft 54.

sichtlich. Manchmal ergehen aber Anweisungen zur Ausfertigung und Beglaubigung – naheliegenderweise etwa von Geburtsbriefen, Verwandtschaftsweisungen, Urteilen, Korrespondenzen oder schriftlichen Interventionen –, manchmal sind Erlässe und Erkenntnisse auch eingetragen, sehr selten auch eingebunden. Gelegentlich referiert der Eintrag nicht nur einen Inhalt, sondern reflektiert merklich den Wortlaut einer sonst nicht erwähnten Ausfertigung. Oft genug kommt es aber nicht dazu, wenn die Fälle an die Parteien rückverwiesen, an Kommissäre übergeben, an die Beklagten weitergeleitet werden. Zustimmung kann zur Weiterverweisung an zuständige Amtsinhaber oder die Kanzlei und zur Produktion weiteren Schriftguts führen. Nicht selten sind Anweisungen an diese – de facto wohl oft an den Stadtschreiber –, eingelaufene Schreiben aufzubewahren, Urkunden oder Abschriften aus anderem städtischen Schriftgut anzufertigen und auszuhändigen oder in den Akten Nachsuche zu halten. Gelegentlich erfolgen Beschlüsse nur conditionaliter unter Vorbehalt des Nachweises der Richtigkeit der Parteienangaben. Konnten schon die Ansuchen der Parteien schriftlich oder mündlich, jedenfalls aber in gebührender Form, erfolgen, so gilt das auch für die Publikation dessen, was der Rat mitzuteilen hatte. Galt es Einzelnen, einem kleineren Kreis oder Multiplikatoren wie Rottleuten oder Viertelmeistern, so werden diese vorgeladen (*erfordert*), zu bestimmten Uhrzeiten – ein Hinweis auf Sitzungstermine! – bestellt und von der Hierarchie an ihren Platz verwiesen. Alternativ wurden die Anordnungen des Rates oder des Fürsten ausgerufen, von der Kanzel verkündet oder schriftlich angeschlagen. All das lässt die Protokolle eher als „Verteiler" zum rechtssichernden Schriftgut des Rates und zur Schreibtätigkeit in seinem Auftrag erscheinen denn als rechtsrelevante Schriftstücke für sich.

Die Fülle der städtischen Verwaltungsaufgaben erforderte eine breite Mitarbeit der Bürger und in Einzelfällen auch der „Bürgerinnen". Die häufig im Ratsprotokoll vorgenommenen Eintragungen der jährlich vergebenen bzw. gewählten Ämter lassen auch die nach jeweiliger Größe der Stadt differierende und differenzierte Aufsichtsarbeit des Rates erahnen: Stadtkämmerer, Baumeister, Almosenverwalter, Brot- und Fleischbeschauer, Schulkommissare, Stadthauptmann, Spitalspfleger, Bruderhausverwalter, Turner- (=Türmer-), Schützen-, Forst-, (Soldaten-)Quartiermeister usw. oder die verschiedenen, gelegentlich auch von Frauen versehenen Torsperrerdienste; weiters gab es beispielsweise Ungeldeinnehmer, Zechmeister, Schlüsselverwahrer, Mautner, Schätzmeister, Wächter, Stundenrufer, Abmesser, Salzlader, Lehenträger der Stiftungen, Kirchengefäll-Einnehmer, Verwalter der Stadtmühlen, Steuereinnehmer, Gegenhändler des Stadtkammeramts, Zeugmeister, Waagmeister, Eisenkämmerer, Hammerwerksverwalter, Rottleute, Rottmeister, Torsperrer, Beschauer und Beisitzer bei den Handwerken, Wächter auf den Türmen und in den Gassen.[289] Häufig wurden die von diesen Ämtern verpflichtend zu erstellenden Jahresrechnungen vor dem Stadtrat aufgrund verspäteter Rechnungslegung eingemahnt. Daneben gab es auch

[289] Mit dem Versuch eines Überblickes für einen Markt Scheutz, Öffentlichkeit 404–416; Scholz, Die inneren Verhältnisse 46–66; Beimrohr, Innsbruck; Felderer, Innsbruck.

städtische Angestellte, die im Verein mit den nur teilweise finanziell entgoltenen bürgerlichen Ämtern, und von diesen häufig kontrolliert, ihre Dienste versehen mussten: Gerichts- und Ratsdiener, Zollbeamte, Schmalzwäger, Mesner, Lehrer usw.[290] Die Instruktionen für diese städtischen Beamten oder für die Inhaber der bürgerlichen Ämter dokumentierte man gelegentlich auch im Ratsprotokoll. Vielfach werden subalterne Beamte lediglich hier aufgrund von Supplikationen oder Ermahnungen überhaupt namentlich fassbar.

Zu diesen „ständigen Delegierten" für die laufende Geschäftsführung kommen noch die in den Ratssitzungen erteilten Aufträge und Kommissionen an einzelne Ratsmitglieder, sich um die herangetragenen Fälle zu kümmern. Die Vertretung in Prozessen der Stadt oder die Verhandlung mit fürstlichen und ständischen Behörden wurde gern dem Stadtrichter/Bürgermeister und später auch dem Stadtschreiber übertragen. Innerstädtische Aufgaben betrafen beispielsweise die Abhandlung von Verlassenschaften und die Aufnahme von Inventaren, die Auswahl oder Kontrolle von Gerhaben (Vormündern), die Beschau von beantragten Baumaßnahmen oder aufgetretenen Schäden. Auch hier kommt die „Verteilerfunktion" der Ratsprotokolle zum Tragen.

III.4 Die Verwaltungstätigkeit in den Ratsprotokollen – große thematische Vielfalt

Ratsprotokolle dokumentieren abhängig von der Größe der Stadt/des Marktes und abhängig vom Grad der Ausdifferenzierung städtischen Verwaltungsschriftgutes die theoretisch nahezu alle Materien umfassende Verwaltungstätigkeit der städtischen Gemeinwesen, sei sie reagierend oder initiativ. Die Interaktionen und Kommunikationsprozesse von städtischen, patrimonialen (geistlichen und weltlichen) und/oder landesfürstlichen Normgebern und den Normadressaten fanden hierin deutlich ihren schriftlichen Niederschlag; häufig wurden allerdings lediglich das Versagen der obrigkeitlichen Anordnungen oder Normverstöße schriftlich niedergelegt. Gelegentlich trug man, so es nicht eigene Patent- und Circular-Bücher gab, auch landesfürstliche Mandate und Patente im Sinne einer Publikation bzw. Dokumentation von Gesetzen referierend oder volltextlich ins Ratsprotokoll ein. Diese Eintragungen belegen die Verkündung dieser Mandate durch den Rat gegenüber den Bürgern (in Form öffentlicher Anschläge, am Marktplatz, in der Kirche). Neben den Verwaltungsaufträgen, die die Städte und Märkte vom Landesfürsten und den Ständen überlassen bzw. übertragen bekamen,[291] lässt sich in den Ratsprotokollen vor allem das Agieren des Rates als der zentralen städtischen Obrigkeit fassen.

Die inhaltliche Breite von Ratsprotokollen auszuschreiten bzw. exakt abzustecken ist einerseits aufgrund mangelnder Vorarbeiten zum Thema, andererseits aufgrund

---

290 Felderer, Innsbruck 74f.

291 Brunner, Städtische Selbstregierung.

der regionalen Verschiedenheit und Unterschiedlichkeit archivalischer Überlieferung kaum möglich.[292] Die folgende Darstellung, die thematische Schwerpunkte exemplarisch vorstellt, trägt den Änderungen in der Protokollierung von Ratsprotokollen im Lauf der Frühen Neuzeit daher kaum Rechnung. Die Agenden des Rates reichten von der Aufnahme von Bürgern[293] und Inwohnern bis zur Sorge um die rechtzeitige Schließung der Stadttore am Abend und deren Sperre während der Nacht.

Generell war der Rat mit der Wahrung der policeylichen Agenden im Sinne einer „guten Ordnung" der Stadt befasst. Diese „gute Ordnung" als Zentralkategorie des Rates umfasste gleichermaßen wirtschaftliche, politische, gesellschaftliche, religiöse und „sittliche" Angelegenheiten in der Stadt. Gleichzeitig legitimierte der Rat seine Maßnahmen wiederum mit der Herbeiführung dieser „guten policey".[294] Meist recht genau nahm es der Rat mit der Gewerbeaufsicht hinsichtlich der Höhe des Preises und der Qualität von Brot, Fleisch, Fisch, Getreide oder etwa auch Wein. Das Verbot von Fürkauf und die ausreichende Versorgung der Märkte mit Getreide und Lebensmitteln waren angestrebte Ziele des Rates. Auf den Wochenmarkt gelieferte Ware wurde mittels der vom Rat verwalteten zimentierten Gewichte und Hohlmaße kontrolliert und gekennzeichnet. Besonders der äußerst sensible Getreidepreis wurde penibel überwacht, häufig auch unter vergleichender Beobachtung der Preise in den Nachbarstädten und -märkten und unter Beachtung der landesfürstlichen Vorschriften. Der Verkaufspreis des „ausgehackten" Fleisches (nach unterschiedlichen Fleischsorten und -qualitäten getrennt) und das direkt vom Getreidepreis abhängige Gewicht des Brotes erfuhren besondere Beachtung. Manche Städte vergaben zeitweise spezielle „Gerechtigkeiten", so wanderte etwa in Scheibbs die Erlaubnis zur Herstellung von „Beigeln" während der Fastenzeit in einem bestimmten Zyklus unter den Bäckern um. Zudem sollte ein nach der Logik der Stadtbewohner „gerechter Preis" für alle Waren auf dem Markt erzielt werden; der Rat griff bei überteuerten Waren auf Anzeige der Bürger ein. Außerdem war der Rat (gemeinsam mit dem Handwerk) im Fall von Beschwerden der Bürger über handwerkliche Angelegenheiten, etwa bei überhöhten Preisforderungen, zuständig.

Neben den Preiskontrollen versah der Rat die Beschau in den Backstuben, den Brauhäusern und die Kontrolle der Fleischbänke sowie anderer Handwerke und der Gastwirte.[295] Daneben überwachte er den Geschäftsgang der Wochen- und der meist überregional ausgerichteten Jahrmärkte, für die Buden bereitgestellt werden mussten. Während der Märkte sorgte der Rat für die Einhaltung der Marktordnung und zudem des Nachts, zur Vermeidung von Diebstahl und Feuer, für schärfere Kontrollen und Patrouillen.

---

292 Mit einiger thematischer Breite Kümmel, Registratur; Hartmuth, Ratsprotokolle Eisenstadts; Scholz, Die inneren Verhältnisse; Beimrohr, Innsbruck; Scheutz, Alltag und Kriminalität.

293 Beimrohr, Innsbruck 112–126.

294 Zur problematischen Definition von „policey" Landwehr, Policey 59–68.

295 Scheutz, Würthshauß.

Das Feuer, der größte „Baumeister" frühneuzeitlicher Städte, stellte neben Pest, Hunger und Krieg deren größte Gefährdung generell dar und erzwang vom Rat organisatorische Vorkehrungen.[296] Nach den Vorgaben der städtischen Feuerordnungen mussten die Kamine in bestimmten Abständen von Rauchfangkehrern gekehrt werden. Die meist jährlich gewählten bürgerlichen Feuerbeschauer wachten mittels regelmäßiger Kontrollgänge über die baulichen Umstände der Feuerstellen und den ordnungsgemäßen Abzug des Rauches über einen intakten und geschliffenen Kamin; gleichzeitig kontrollierten sie die tatsächlichen Kehrleistungen der Rauchfangkehrer. Daneben mussten die Hausbesitzer auf den Dachböden im Sommer Wasser in Ledereimern, sowie ganzjährig Leitern und Feuerhaken deponieren.[297] Neben der Feuerprävention (wichtig auch Nachtwächter und Stadttürmer) kam der aktiven Feuerbekämpfung große Bedeutung zu. Meist auf bestimmte Viertel bezogen und organisiert von einem „Feuerviertelmeister" mussten sich die Bürger (und vor allem einschlägige Handwerke wie etwa Zimmerleute) im Brandfall um zentrale Brunnen versammeln oder – im 18. Jahrhundert zunehmend vorhanden – die Feuerspritzen bedienen.

Unmittelbar mit der Feuergefahr hatten auch die baulichen Agenden des Rates zu tun: Die Errichtung bzw. der Umbau von Häusern musste genehmigt, das Durchbrechen von Fenstern zwischen Nachbarn geklärt, die Abschlagung von mauergefährdenden Bäumen angeordnet, die Erhaltung der Stadtmauern verordnet oder Streitigkeiten, die etwa aufgrund von Bauschäden, Wasserschäden oder wegen der Errichtung von Abtritten zwischen Anrainern auftraten, geschlichtet werden. Außerdem suchten Bewohner der Stadt beim Rat um Anschlüsse an allfällige Wasserleitungen, um Durchgangsrechte oder Brunnenbewilligungen an. Die Pflasterung und Erhaltung der Straßen, die Instandsetzung von Brücken, die Reparatur der Wasserröhren und Kanäle, die Ableitung des Regenwassers von den Gassen und die Sanierung von Flussböschungen waren – hier nur exemplarisch angeführt – vom Stadtrat zu behandelnde Probleme. Nur noch selten ist die Bereitschaft zu militärischer Verteidigung ein Thema.[298]

Die Aufsicht über das Handwerk innerhalb der Stadt machte sich in zahlreichen Beschwerden der Handwerksgesellen und -meister übereinander bzw. in Beschwerden über „störende" fremde Handwerker bemerkbar; Handwerksordnungen wurden vom Rat formal erlassen, und den Handwerkern wurde durch den Rat die Gewerbebewilligung erteilt oder verweigert. Auch Witwen, die das Handwerk ihres verstorbenen Mannes weiterführen wollten, mussten – regional unterschiedlich gehandhabt – beim Rat um Bewilligung ansuchen.[299] Die häufig auf dem „Haus" liegenden Gerechtigkeiten (wie das Schankrecht) mussten zudem bei ihm eingeholt werden. Das gegenseitige

---

296 Landwehr, Policey 262–273; Beimrohr, Innsbruck 242–248; Felderer, Innsbruck 213–218.

297 Kowarsch-Wache, Feuerbeschau.

298 Scheutz, Alltag und Kriminalität 197f.; StA Waidhofen/Ybbs, RP 1588; StA Krems, RP 1648: Beschaffung von Munition.

299 Beimrohr, Innsbruck 175–191; StA Salzburg, RP 1617: *Hanns Leittenpeckh clagt wider Margaretha Stiglmayrin, daz sy nunmehr uber 3 jahr in wittibstand daz handwerch treibe, begert ir solches abzustellen.*

„Zukehren" von Aufträgen im Sinne des „gemeinen Nutzens" unter den Handwerkern/Bürgern, also die Vergabe von Aufträgen möglichst innerhalb der Stadt, wurde wiederholt vor dem Rat eingefordert. Außerdem tauchen Handwerksgesellen als potentieller oder wirklicher Konfliktstoff häufig in Ratsprotokollen (ausstehender Lohn, Alkohol, Unruhen usw.) auf.

Der Rat war auch für die Aufrechterhaltung der „Ordnung" und Sicherheit in der Stadt zuständig: Er fungierte als Anlaufstelle für Beschwerden bezüglich der Sperre der Gasthäuser während des Gottesdienstes, der Einhaltung der Sperrstunden und der Vermeidung von Lärm in der Nacht und nahm Visitationen zur Durchsetzung dieser Gebote vor. Es handelt sich hierbei nicht nur um die Exekution von landesfürstlichen Anordnungen, sondern auch um Eigeninitiativen der christlichen Obrigkeit, der die Moral ein Anliegen ist (sichtbar auch bei der Ahndung von Spielverboten[300]). Die Bändigung der Jugendkultur (besonders der männlichen Ledigen) oder auch die Vermeidung von „Schwätzereien" von Kindern und Erwachsenen während des Gottesdienstes wurden an den Rat herangetragen. Das Verbot des Waffentragens und die Einhaltung der Meldepflicht von Fremden fallen unter die vom Rat zu gewährleistende „Sicherheit". Wiederholt fanden auch Beschwerden über betrunkene oder strenge Lehrer sowie über kalte Schulen im Winter ihren Weg ins Ratsprotokoll. Die korrekte Amtsführung der städtischen Angestellten (wie Viehhirte oder etwa Gerichtsdiener) gehörte ebenso zu den zahlreichen Ordnungsagenden wie die Ausrichtung von Wallfahrten oder die Reinigung der Gassen vor großen Prozessionen. Die Auswirkungen der Reformation und die erzwungene Einführung der Gegenreformation finden auch in den Protokollbüchern immer wieder ihren Niederschlag.[301] Der Rat war weiters für die Abhaltung der großen Prozessionen (etwa Fronleichnam) und Wallfahrten (mit) verantwortlich bzw. sorgte im 16. Jahrhundert vielfach für deren Unterbleiben. Dem reformierten Stadtrat, der Einfluss auf die Verwaltung der Kirchenfabrik der innerhalb der Stadt gelegenen Kirchen nehmen konnte und im 16. Jahrhundert teilweise Prädikanten und protestantische Lehrer unterhielt, standen seit dem Anlaufen gegenreformatorischer Maßnahmen die katholischen landesfürstlichen Behörden gegenüber, die auf die Besetzung des Rates und dessen Agieren verstärkt rekatholisierenden Einfluss gewannen. Die neuen katholischen Räte wurden dann ihrerseits zur Zurückdrängung des Protestantismus instrumentalisiert.[302]

Der Stadtrat suchte auch Randgruppen zu kontrollieren. Juden werden hierbei in den Ratsprotokollen nur selten sichtbar.[303] Hauptsächlich überwachte der Rat die Armen, Vagierenden und Bettler, wobei fremden Bettlern nach Möglichkeit der Eintritt in die Städte und das Betteln verboten werden sollte. Die einheimischen Bettler erhielten nach dem Grad ihrer Bedürftigkeit aus den Almosen und vor allem nach

---

300 Pauser, Spiel.

301 Als Überblick für Ostösterreich Scheutz, Kammergut.

302 Beispielsweise Schönfellner, Krems.

303 Als Fallbeispiel Rauscher, Langenlois; Überblick bei Staudinger, Juden. Zur langwierigen und mühseligen Suche nach Juden in Ratsprotokollen Gröbl, Juden in Stein.

Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stadt und nach einer medizinischen Kontrolle Unterstützung und Bettelerlaubnis („Stadtzeichen")[304] bzw. wurden unter Hinweis auf ihre Arbeitskraft zum Arbeiten angehalten, aus der Stadt gewiesen oder auch bestraft. Zahlreiche Supplikationen beim Rat um Aufnahme ins stadteigene Bürgerspital, um Pfründnerstellen oder lediglich Unterkunft im Spital belegen einerseits die Wichtigkeit dieser regionalen Armenfürsorgeeinrichtung, zum anderen den restriktiven Umgang bei der Aufnahme gegenüber den unterbürgerlichen Schichten.[305] Almosen konnten im Fall einer verweigerten Aufnahme ein schwacher Ersatz sein. Beim Ausbruch von Seuchen waren der Stadtrat sowie der von der Stadt besoldete Stadtphysikus für die meist stufenweise vorgenommene Isolierung der Stadt, die Verhängung der Quarantäne, für Ausgehverbote, für die Sperre der Bäder, für die Errichtung von Pestspitälern[306] und die allfällige Verschiebung von Wochen- und Jahrmärkten oder auch für Bescheinigungen der „Pestfreiheit" zuständig, Apotheker wurden überwacht, Hebammen angestellt.[307] Der Rat machte sich im Laufe der Frühen Neuzeit über „Luftverdichtungen" (Miasmen), um die Wahrung von „Hygiene" und Sanitätspolizei – in Verbindung mit Sicherheitsfragen und im Sinne einer Vermeidung von Schäden (z. B. Entfernung der Schweine von der Straßen, Schlachtbänke in bzw. vor der Stadt) – zunehmend auch im Ratsprotokoll Sorge.

Der Stadtrat war als oberste Finanzbehörde der Stadt für die rechtzeitige Ablieferung der Steuern und deren gerechte Verteilung auf Häuser und Einwohner oder die Veräußerung von stadteigenem Besitz verantwortlich.[308] Die Einnahmen und Ausgaben der direkten und indirekten Steuern mussten zwar in den Stadtkammerbüchern verbucht werden, der Stadtrat befasste sich mit diesen Fragen aber immer wieder auch in seinen Ratssitzungen. Zahlreiche Supplikationen von Stadtbewohnern um Steuernachlass oder vorübergehende Stundung lassen sich nachweisen. Zur Erhaltung der Steuerkraft wachte der Rat auch über die „Wirtschaftskraft" seiner Bürger; Bewohnern, die ihre Steuern länger nicht zahlen konnten, wurden die *failzettel* (die Verkaufsankündigung) ans Haus genagelt und das Bürgerrecht abgesprochen. Die Verwaltung der stadteigenen Güter, des Forstes, der Weide, der Fischgewässer oder die Verpachtung der stadteigenen Mühlen und Gebäude bzw. die daraus resultierenden Bestandsgelder waren immer wieder Themen der Ratsversammlungen. Daneben verwaltete der Stadtrat die Waisengelder treuhänderisch und bestimmte die Gerhaben. Kaufverträge, Testamente, Hauskäufe und ähnliche interpersonelle Verträge wurden, abhängig von der Ausdifferenzierung des Verwaltungsschriftgutes, gelegentlich direkt auch in die Ratsprotokollbücher eingetragen oder zumindest ihr Abschluß vermerkt und bewilligt. Die Anbringung der „Gerichtssperre" nach dem Tod eines Stadtbewohners

304 Pichlkastner, „wegen blöden gesichts und altershalber".
305 Für Zwettl Gramm, Das Zwettler Bürgerspital.
306 Als Überblick Sommerlechner, Scheutz, Weigl, Weiss, Europäisches Spitalwesen; Schlenkrich, Pestlazarette.
307 Ottner, „dem gemeinen wesen".
308 Pühringer, Contributionale; Beimrohr, Innsbruck 293; Felderer, Innsbruck; Russ, Ein Beitrag 49–51.

oder die Einsetzung einer Kommission für die Verlassenschaftsabhandlung konnte ebenso im Ratsprotokoll vermerkt werden, wie Ansuchen von Stadtbewohnern um Ausstellung von Geburtsbriefen oder Bestätigung der „ehrlichen" Geburt darin Eingang fanden. Im Fall der „Insolvenz" eines Einwohners übernahm der Rat die finanzielle Abwicklung und Publikation des Falles in der städtischen Öffentlichkeit und erstellte eine Reihung der Schuldner.

Eine wichtige Funktion kam dem Rat bei der Stellung des von den Ständen vorgeschriebenen Rekrutenkontingentes zu, das aus den vorhandenen männlichen Untertanen der Stadt – sofern sich nicht infolge von Geldzahlungen „Freiwillige" meldeten oder Männer der Unterschicht zwangsrekrutiert werden konnten – bestritten werden musste. Zudem schlug der Rat die Rüstgelder auf die Einwohnerzahl um, trieb Kontributionen ein und bereitete durchziehenden Soldaten (vorübergehend oder Winter-) Quartier. Auch die Selbstverteidigungsfähigkeit der Stadt hatte der Rat zu gewährleisten: Stadtmauer, Bürgerkorps/Schützenverein und die „bürgerlichen" Schießstätten sowie die stadteigenen Rüstkammern bzw. Zeughäuser mussten erhalten werden. Daneben finden sich in den Ratsprotokollen auch außergewöhnliche Ereignisse, wie etwa meteorologische Besonderheiten (Erdbeben, Sturm, Blitzeinschläge, Kometenerscheinungen usw.) oder die Stadt direkt und indirekt betreffende Kriegsläufte (Siege, Niederlagen, Friedensschlüsse oder etwa Belagerung der Stadt Wien durch die Osmanen) und deren Folgen (wie Hunger, Pest) dokumentiert.[309]

Obwohl meist eigene Gerichtsbücher über die in der Praxis nicht immer zu trennende Nieder- und allenfalls Hochgerichtsbarkeit vom Stadtgericht geführt wurden, finden sich – vor allem in kleineren Städten und Märkten – Streitigkeiten (Verbal- und Realinjurien) in der Öffentlichkeit (etwa in den Gasthäusern, auf den Straßen, am Wochenmarkt) immer wieder auch im Ratsprotokoll, aber auch Totschlagfälle, die Anordnung peinlicher Verhöre oder die Bestellung des Freimanns konnten zur Ratssache werden, und ein Todesurteil schon deshalb, weil ein Bericht an die Regierung zu verfassen und im Rat zu beschließen war. Auch die von der Stadt geleisteten Aufwendungen für die Erhaltung von Pranger, „Kotter" (Gefängnis) und Hochgericht bzw. die bei Hinrichtungen getroffenen Anordnungen des Rates lassen sich in den Protokollbüchern nachvollziehen. Streithändel wurden etwa im 16. Jahrhundert in Zwettl *vor N. richter und rath der statt* verglichen. Niedergerichtsdelikte wie etwa Ehebruch, Zauberei, Kleinkriminalität oder „übles Hausen" wurden je nach Differenzierung der Verwaltung und Größe der Stadt entweder vor und im Rat oder vor dem Stadtgericht behandelt.

Auch über die kulturellen Aktivitäten der städtischen Obrigkeiten geben die Ratsprotokolle Auskunft. Im Sinn spätmittelalterlicher Stiftungsverwaltung und reformatorischen Kirchenregiments finden sich in den frühen Protokollen oft tiefe Eingriffe ins Kirchenwesen, aber auch und gerade nach der Rekatholisierung war der

---

[309] Hofmair, Verwaltungsgeschichte des Marktes Ischl 152–165. Siehe auch Russ, Ein Beitrag 52–58 und Moll, Schützengilde.

Klerus auf die Kooperation ebenfalls rekatholisierter Räte angewiesen. Auch später, als der unmittelbare Einfluss auf das geistliche Personal geringer war, trat der Rat als Auftraggeber und Aufsichtsbehörde für Baumaßnahmen an Kirchen und deren Ausstattung auf, kümmerte sich aber auch um die Besetzung von Hilfsposten.[310] Wichtiger war wohl noch die Sorge um das Schulwesen, die von der Anstellung von Lehrern bis zum Befehl an die Bürger reicht, ihre Kinder je nach Befähigung in die lateinische oder deutsche Schule zu schicken, da sonst ein *ganzes wülldtes, wüsstes und barbarisches wesen volgen* würde (Freistadt, RP 1584). Feste fanden nicht nur im kirchlichen Rahmen statt, sondern auch die bewilligungspflichtigen Schützenfeste, für die der Rat üblicherweise einen Preis stiftete, sind zu nennen.

IV. Resümee – Rathaus, Stadtschreiber, Ratsprotokoll

Der vorliegende Beitrag versteht sich als eine allgemeine Einleitung zur Quellengattung Ratsprotokoll – Rathaus, Stadtschreiber und die Gattung selbst werden hier an österreichischen Beispielen als zentrale städtische Informationsträger vorgestellt. Ort, Person und Schrift werden damit in Bezug zueinander gesetzt. Sukzessive rüstete der Stadtrat auch in den österreichischen Klein- und Mittelstädten deren funktional breit angelegten Rathäuser auf, die visuelle Repräsentation von Ratsherrschaft schritt im 16. und 17. Jahrhundert deutlich voran. Die Sitzungssäle und die Amtsräume der oberen Amtsträger wurden beispielsweise von Allegorien des bürgerlichen Tugendkanons (Constantia, Spes, Fides) bevölkert. Die Bilder des regierenden Landesfürsten bzw. auch des Herrscherpaares in den „Landesfürstensälen" wurden im 17. und 18. Jahrhundert zu einem relativ kostspieligen Standardprogramm der Ausstattung von Rathäusern. Die bürgerlich-obrigkeitliche Ikonographie der „gerechten" Herrschaft schuf insgesamt das geistige Rückgrat der Herrschaft des Stadtrates in der Stadt. Der Rat beanspruchte über eine prächtige Ausgestaltung des Rathauses die unumstrittene Führung innerhalb der Stadt, wenn auch die Praxis – wie die Ratsprotokolle gut belegen – anders aussah.

Zentrale Figur der städtischen Verwaltung war der vielbeschäftigte und in seinem Einfluss auf die Stadtpolitik kaum zu überschätzende Stadt- bzw. Marktschreiber mit seiner ihm unterstehenden kleinen Kanzlei. Die Arbeitsbelastung der Stadtschreiber war – die gut gefüllten Stadtarchive belegen das – hoch, dennoch wissen wir über ihre soziale Situation und ihre konkrete Arbeitswelt noch relativ wenig. Aufgrund der unterschiedlichen ökonomischen, politischen und sozialen Voraussetzungen in den einzelnen Städten, aber auch aufgrund der je nach Stadt differierenden Verfassungs- und Verwaltungssituation lässt sich kein einheitliches Bild „des" Stadtschreibers zeichnen. Zu groß sind die Unterschiede zwischen kleinen Märkten und großen Städten, zwischen landesfürstlichen und patrimonialen Kommunen usw. in der Ausformung

[310] Kümmel, Registratur 92; Egg, Stadt und kirchliche Kunst 313–325; Grill-Hillbrand, Auszüge 205–207.

ihrer jeweiligen Kanzleien. Was sich aber aus den unterschiedlichen Quellen deutlich abzeichnet, ist die besondere Wichtigkeit der Stadtschreiber in ihrer städtischen Umgebung. Die Stadtschreiber bildeten die kommunale Funktionselite, die unabdingbar für eine geordnete und effiziente Administrative war. Mit der Geschichte der Stadtschreiber lässt sich pars pro toto die zunehmende Bedeutung der Verschriftlichung in der Verwaltung nachzeichnen, an ihnen kann man die administrative Verdichtung und allmähliche Professionalisierung der kommunalen Behörden festmachen, in ihnen fokussiert sich die enge Verschränkung von Bürokratie, Politik und Recht, durch sie verwirklicht sich die städtisch-bürgerliche wert- und prinzipienorientierte Mentalität der Frühen Neuzeit. Die Stadtschreiber der österreichischen Kleinstädte waren rechtskundige, nicht selten humanistisch gebildete und recht selbstbewusste Verwaltungsexperten, die das städtische Leben politisch entscheidend mitprägten und mitunter die vorgesetzten Stadtrichter/Bürgermeister an die Wand spielen konnten. Obwohl die Stadtschreiber die Geschicke von Städten entscheidend mitgestalteten, bleibt ihr tatsächlicher Anteil an „Herrschaft" im Dunkel der Quellen häufig verborgen. Das Bild des pflichtgetreuen, unauffälligen ersten Beamten und obersten Dieners der politisch Verantwortlichen innerhalb der Stadt wurde geflissentlich aufrechterhalten, zum anderen traten die Stadtschreiber immer wieder auch selbstbewusst bei repräsentativen Anlässen als Person in den Vordergrund.

Die Funktion des Rates ändert sich seit dem Spätmittelalter von einer mehr mit den Stadtbewohnern interagierenden Institution zu einem selbstbewussteren, „losgelösten" Agieren des Stadtrates im 17. bis 18. Jahrhundert, wie man auch an den seit Mitte des 16. Jahrhunderts verstärkt auftretenden Ratsprotokollen in den österreichischen Städten sieht. Der spätmittelalterliche Rat, in manchen Bereichen via facti relativ unabhängig von übergeordneten Stellen agierend, wurde im Laufe der Frühen Neuzeit mehr und mehr in die entstehende zentrale Staatlichkeit der Vormoderne übernommen. Diese Entwicklung findet auch in der Art der Ratsprotokollführung ihren Niederschlag, indem die Zahl der in den Ratsprotokollen eingetragenen Patente und Zirkulare etwa im 18. Jahrhundert deutlich zunahm.

Detaillierte Auswertungen von Ratsprotokollen hinsichtlich der Verwendung von Schriftlichkeit oder einer Sozialgeschichte des Rechts (in ausgewogener Verbindung von Rechts- und Sozialgeschichte) gibt es bislang kaum: Untersuchungen nach der politischen Herrschaftspartizipation von Männern und Frauen,[311] von Bürgern, Inwohnern und Unterschichten oder eine Sozialgeschichte des städtischen Handwerks im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit[312] sind bislang in der österreichischen Stadtgeschichtsforschung noch Mangelware. Der vorliegende Band, der die Edition des ersten Zwettler Ratsprotokolls von 1553 bis 1563 bietet, soll helfen, diese Forschungslücke editorisch mit zu schließen.

---

311 Hermann, Geschlechterrollen.

312 Steidl, Auf nach Wien.